

Wichmann

Ulrich Sonnemann
Schriften in 10 Bänden
Herausgegeben von Paul Fiebig
(unter Mitarbeit von Elvira Seiwert)
Band 6
mit einem Geleitwort
von Gisela Friedrichsen
zu Klampen

Ulrich Sonnemann
Der mißhandelte Rechtsstaat
Deutsche Reflexionen (3)

Erste Auflage 2020

© 2020 zu Klampen Verlag, Springer

Alle Rechte vorbehalten

Gestaltung und Satz: Friedrich Forssman

Umschlagphotographie: Digne Meller Marcovicz

Gesamtherstellung: Wanderer Werbedruck Horst Wanderer GmbH

Printed in Germany

ISBN 978-3-934920-66-8

Die Schriften Ulrich Sonnemanns werden gefördert

von der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur

und der Ulrich Sonnemann-Gesellschaft.

Daß die Demokratie in Deutschland immer noch nicht normal ist, da die Menschen, einschließlich der Hochgestellten und Institutionsträger, sich noch nicht annähernd so frei und in öffentlichen Auseinandersetzungen artikuliert verhalten, wie es demokratischem Wesen nach den Lehren der Geschichte gerecht würde: das entspricht der gesamten Linie meiner Justizkritik, von den einschlägigen Kapiteln im ›Land der unbegrenzten Zumutbarkeiten‹ und in der ›Einübung des Ungehorsams in Deutschland‹ an.

Eine deutsche Revolutionsgeschichte hat es nicht gegeben, beziehungsweise: soweit es Ansätze gab, sind sie gescheitert. Revolutionsgeschichte hat auch immer, dort wo sie gelungen ist, Rechtsschöpfung bedeutet. In Deutschland hat es keine Rechtsschöpfung gegeben seit dem Barockzeitalter. Infolgedessen sind die Traditionen der einschlägigen Berufsstände völlig unverändert die gleichen geblieben seit dem achtzehnten Jahrhundert. Das führt natürlich im zwanzigsten, kann nur zu Mißständen führen, die alle unglaublich sind. Die feudalen Zeiten hatten wenigstens, bis zu einem gewissen Grade, Ehrbegriffe, die ihnen entsprachen; während das, was wir heute haben, der ›Spiegel‹ kürzlich noch beschrieben hat als »verlotterte Republik«, als allgemeine Unredlichkeit, und das geht, mit besonderer Betonung, in die Ränge der Politiker und der sonstigen Institutionsträger, einschließlich eben vor allem der staatsjuristischen. – Ob dem ersten Fall einer gelungenen deutschen Revolution, dem Volksaufstand, der jetzt von Leipzig ausging, die Chance gelassen wird, daran noch etwas zu ändern, ist ja keineswegs sicher.

Ulrich Sonnemann 1970/1993 (brieflich/gesprächsweise)

Geleitwort 11

Erste Abteilung

Justiz-Interpellation. Fünfundzwanzig Fragen
an prominente deutsche Juristen und deren Antworten 15
Vorbemerkung 15
Die Fragen und ihre Antworten 20
Nachbemerkungen 38

Vom Preis des Unrechts und der Rentabilität des Rechts 53

Jurisprudenz und Gesellschaft 80

Wie frei ist unsere Justiz? 98
Zur Einführung 98
Nachwort 100

Mißachtet unsere Justiz das Gebot demokratischer Rechtsstaatlichkeit? 119
Memorandum 119
Nachtrag 140

Der mißhandelte Rechtsstaat in Erfahrung und Urteil
bundesdeutscher Schriftsteller, Rechtsanwälte und Richter 145
Vorrede 145
Anamnesis 158
Annotationen 159
Randbemerkungen an einem Schleichweg zum Chaos 159
Vom Vorspielen einer Melodie 168
Verfassungsstaat (nach Montesquieu) oder Freund-Feind-Prinzip
(nach Carl Schmitt)? 172

Minima judiciaria	176
Geleitwort zu Helmut Ostermeyers ›Strafrecht und Psychoanalyse‹	176
Fürsprache für die PEN-Kandidatur von Ulrich Klug	179
Protest gegen das Vorhaben, Ulrike Meinhof einer Szintigraphie zu unterziehen	181
Brief an Gisela Groenewold apropos Isolationsfolter	182
Mit dieser Justiz können sich nur Unanständige solidarisieren.	
Bei Gelegenheit der Todesfälle Meins und Drenkmann	187
Kommentar zur Polizeiaktion gegen den Trikont-Verlag	196
Erklärung gegen die ›Aufforderung zum Terror‹ durch Ministerpräsident Albrecht	200
Argument gegen die Todesstrafe	201
Vorberklärung zur Bestimmung der Verfassungsadäquanz und rechtsstaatlichen Qualität des Prozesses gegen den Anwalt Kurt Groenewold	203
Leserbrief zum Rechtsstreit Carstens / Metzger	210
Die Menschenrechte und die Staatsraison. Lehren aus dem Fall Altun	211
Für das Recht auf Teilnahme an einer Sitzblockade	214
Wider die Einschränkung des Asylrechts (mit Gesprächsanhang)	216
Anhang zur ersten Abteilung	
Vorwort zu Lord Dennings Report zum Fall Profumo	221

Zweite Abteilung

- Leben wir in einem Rechtsstaat? 235
- Zu den Hintergründen des Falles Weigand. Feature 235
- Diskussion 264
 - Replik 265
 - Einlassungen 276
- Der Fall Brühne-Ferbach-Strauß 282
 - Der bundesdeutsche Dreyfus-Skandal. Rechtsbruch und Denkverzicht in der zehn Jahre alten Justizsache Brühne-Ferbach 283
 - Ein Buch und seine Folgen. Zum ›Bundesdeutschen Dreyfus-Skandal‹ 368
 - Zusammenfassung 368
 - Antworten 370
 - Presseerklärung. Justiz- oder Propagandaministerium? 371
 - Freispruch möglich? ›Spiegel-Leserbrief 374
 - Zu Gerichtsprotokoll 377
 - SZ-Leserbriefwechsel (mit PS) 379
 - Gekränkte Gerechtigkeit 383
 - F.J. Strauß auch über dem Gesetz der Grammatik 388
 - Vera Brühne. Neues im bundesdeutschen Dreyfus-Skandal 398
 - Die Vergangenheit, die nicht endete.
 - Nachwort des Herausgebers 406
 - Anmerkung des Herausgebers zum Meinhof-Artikel
 - ›Von Mördern und Menschen‹ 429
 - Nachträge 431
 - Brieflich 431
 - Brieflich erneut 433
 - Brieflich später noch einmal 434
 - Gesprächsweise zuletzt 436

Der Radikalenerlaß	439
Berufsverbote als Gefahr für sämtliche Errungenschaften der bürgerlichen Demokratie	440
Demokratie auf der Kippe	449
Rundfunksendung	449
Aus der Diskussion danach	464
Eröffnung einer Ausstellung in Kassel	465
mit Anhang: aus Diskussionen 1975/76	467
Der Fall Peter-Paul Zahl?	471
Nachweisbarer Verfassungsbruch eines Revisionsurteils oder	
Wie westlich ist Westdeutschland?	472
Die Angst der Deutschen vor dem Grundgesetz. Zur öffentlichen Kontroverse	
über den Strafgefangenen Peter-Paul Zahl	477
Anhang zur zweiten Abteilung	
Scheinpräzision, Bürgin für Manipulierbarkeit. Die Sprache des Rechtes	
als Beugung des Rechtes der Sprache	497
mit Anhang: aus Vortrag ›Die Sprache der bundesdeutschen Justiz	
und ihr Presseecho. Zur Choreographie des Windeiertanzes	513
Editorische Nachbemerkung	519
Glossar	524
Personenregister	532

Geleitwort

Was hätte dieser Fanatiker des Rechts wohl zur heutigen Justiz gesagt? Ulrich Sonnemann hätte keinen Anlaß mehr, über NS-belastete Juristen Klage zu führen, die das Gesicht der Nachkriegsjustiz noch bis in die sechziger und siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts prägten. Die Unrecht durch Vertuschen, Bagatellisieren, Umdeuten und sophistisches Verdrehen in scheinbar rechtmäßiges Verhalten in widerwärtigster Weise in doppeltes Unrecht verwandelten, wie er polemisierte. Über sie ist die Zeit hinweggegangen.

Inzwischen bekennen sich Richter und Staatsanwälte – die allerdings keine Schuld mehr daran trifft, so daß es ihnen auch leichter fällt – zu den Fehlern der Vergangenheit bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts. Strafprozesse wie gegen den Ukrainer John Demjanjuk, der im Vernichtungslager Sobibor Handlanger der SS gewesen sein soll, gegen den »Buchhalter von Auschwitz« Oskar Gröning und den früheren Wachmann Reinhold Hanning, die das Morden mitansahen, haben gezeigt, daß man das Recht nicht ändern, sondern es nur anders anwenden muß als die feige Vorgänger-Generation. Allerdings hat sich diese Erkenntnis erst heute durchgesetzt, da es zu spät ist und die Täter ebenso wegsterben wie die wenigen Opfer, die, damals meist noch Kinder, die Hölle der Vernichtungslager überlebten. Ein paar Greise konnten zur Verantwortung gezogen und zu absurd anmutenden Strafen verurteilt werden. Vier Jahre zum Beispiel wegen Beihilfe zum dreihunderttausendfachen Mord – für einen 96jährigen ist dies lebenslang. Immerhin: Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hat sich nun jeder der Beihilfe schuldig gemacht, der in den Vernichtungslagern der Nazis dabei war, auch wenn ihm konkrete Einzeltaten nicht (mehr) nachzuweisen waren. Die Feststellung der »Vernichtung durch Lebensumstände«, es war ja nicht immer Zyklon B, gehört ebenfalls zu der späten Bemühung, die skandalöse Untätigkeit gegenüber NS-Verbrechern wiedergutzumachen.

Es bedarf nicht mehr »formalrechtlicher« Akrobatik, um Entschädigungsansprüche von Holocaust-Überlebenden zurückzuweisen, wie es Sonnemann anprangerte, ohne daß es zu einem Aufschrei in der Öffentlichkeit gekommen wäre. An dieser rechtlich verbrämten Geschichtsvergessenheit dürfte sich allerdings nicht allzu viel geändert haben.

Die Bemühungen der Justiz um wenigstens eine späte Feststellung der in der Geschichte einmaligen industriellen Menschenvernichtung waren nicht verlogen, aber eben auch nicht viel mehr als gut gemeint. Vielleicht hätte es

einer Stimme wie Sonnemanns bedurft, um die Anhänger der Schlußstrich-Mentalität zum Verstummen zu bringen. So sehr die letzten Versuche, das NS-Unrecht auch als solches zu benennen und zu brandmarken, den Opfern ein wenig Genugtuung verschafft haben mögen, so wenig drangen sie ins öffentliche Bewußtsein. Man war doch noch nicht geboren damals, man hat damit doch nichts zu tun, man will nichts mehr davon hören – so die weitverbreitete Begründung selbstgerechter Gedächtnislosigkeit.

Würde sich Sonnemann heute, in Zeiten einer angeblich viel zu »laschen Justiz« und eines angeschlagenen Rechtsstaats auf dessen Seite schlagen und den selbsternannten Laienanklägern und -richtern im Internet, die dort Parallel-Prozesse führen, Paroli bieten?

Was hätte er zu den Auswüchsen der Opfergesetzgebung gesagt, die, wie der NSU-Prozeß gezeigt hat, die Balance im Strafprozeß zwischen Anklage und Verteidigung durcheinanderzubringen imstande ist und die Nebenkläger – oder vor allem deren Anwälte – so begünstigt, daß sie sich gleichsam als dritte Prozeßpartei begreifen dürfen? Wie hätte er die Strafverfahren gegen sogenannte schutzsuchende Migranten bewertet, die mit unserer frei-zügigen Lebensweise und der ganz anderen Rolle der Frau in Europa nicht klarkommen? Eine Klientel, für die unsere differenzierten Reaktionsmöglichkeiten auf Gesetzesverstöße – etwa im Jugendstrafrecht – nicht zu passen scheinen. Hätte er die Gerichte zu unnachgiebiger Härte aufgefordert und für die strikte Durchsetzung unserer Wertvorstellungen plädiert? Oder für mehr Akzeptanz jener Schwierigkeiten geworben, die diese Menschen, die in der Fremde meist nichts anderes mehr haben als ihre Traditionen, bewältigen müssen?

Wie hätte er sich zu der schwindenden Akzeptanz des Rechtsstaats heute verhalten? Vielleicht hätte er diesen jetzt zu retten versucht, statt ihn durch beißende Kritik bloßzustellen, wer weiß.

Sonnemann schoß mit seiner Polemik bisweilen auch über das Ziel hinaus. Gerade Justizirrtümer und nicht restlos aufgeklärte Verbrechen bieten dem Zweifler und Kritiker stets ein reiches Betätigungsfeld. Die Affäre Dreyfus bestätigte ihn in seinem Furor gegen justiziellen Bürokratismus. Der Fall Vera Brühne mit seinen blinden Flecken faszinierte ihn so sehr, daß, als die Worte »Waffenhandel« und »Franz Josef Strauß« fielen, seine Texte kurzerhand verboten wurden. Im selbsternannten »Sozialanwalt« Günter Weigand, der in den Sechzigern einen Feldzug führte gegen die Münsteraner Justiz, fand er einen Geistesverwandten.

Heute hätte ihn der Fall Mollath aufschreien lassen, der das ganze Elend der Gutachterei offenbart. Oder das nach Jahren zu einem Freispruch umgewandelte Lebenslang gegen den armen Ulvi Kulaç, der angeblich das Mädchen Peggy umgebracht hat und nach Meinung der Polizei und der Öffentlichkeit so schön ins Bild des irren Triebtäters paßt. Und Harry Wörz erst, der wahrheitswidrig herhalten mußte als angeblich vor Eifersucht rassender Ehemann, der seine Frau fast zu Tode drosselte, um den Tatverdacht gegen einen Polizisten zum Verstummen zu bringen. Die bewußt begangenen Fehlhandlungen, die bequemen Fehlinterpretationen und die versehentlich unterlaufenden Pannen sind seit Sonnemann nicht weniger geworden, im Gegenteil.

Sonnemanns Schriften sind Zeitdokumente. Sie geben Auskunft über das Rechtsverständnis und die Kritik daran in noch gar nicht so lange zurückliegender Zeit und regen zum Vergleich mit dem Heute an mit seinen enormen Veränderungen. Was Sonnemann noch als völlig falsches Verständnis von richterlicher Unabhängigkeit und Abwehr wirksamer öffentlicher Kontrolle geißelte, ist inzwischen einer bisweilen kaum nachvollziehbaren Willfährigkeit gegenüber dem Zeitgeist gewichen, die einer Kapitulation vor den Zumutungen der politischen Wirrungen gleicht. Eine Stimme wie die Sonnemanns, die zu Widerspruch herausfordert, die manchmal auch ärgerlich ist und ungerecht, spröde und sperrig, immer aber auch aufrüttelnd – sie fehlt heute.

Gisela Friedrichsen Wiesbaden, im März 2019

Erste Abteilung

Justiz-Interpellation

Fünfundzwanzig Fragen an prominente deutsche Juristen
und deren Antworten (1965)

In der Tradition unserer Karikaturisten war das Gesicht der deutschen Justiz selten offen; ob als Ersatz oder nur als Maske, seinen Platz nahm das Paragraphensymbol ein. In den Zeiten vor dem Dritten Reich antwortete Karikatur solcher Art auf die Willkürakte einer Rechtspflege, die seinem Heraufkommen Hilfsstellung leistete. Manche sicherlich zage, darum noch nicht unbillige Hoffnung derer, die das Regime nicht nur biologisch überlebten, ging dann dahin, eine so inspirierte wie durchsetzungsfähige Bewegung unter den deutschen Juristen selbst werde für reinigende Erneuerung von Gesetzgebung und Rechtspflege streiten. Von dergleichen ist dann nicht gehört worden, eine solche Bewegung blieb aus; genannte Tradition daher auf eine unaufdringliche Art aktuell. Daß sie so verschwiegen ist, jetzt nicht oft in Erscheinung tritt, wird verständlich, wenn man bedenkt, daß sie aneckt; oder könnte die nicht bemerkte Umwälzung sich völlig in der Stille vollzogen haben?

Erwähnte Chiffre, der die SS-Rune sich vielleicht unbewußt anähnelte, vollendete in den Justizkarikaturen der zwanziger Jahre eine schwarze Verummung, die mit der Robe weiter unten beginnt, am Auftrittsort der facies humana; sie spiegelte den Eindruck des Laien von der Unnahbarkeit, praktischen Unerforschlichkeit richterlicher Ratschlüsse wider, die im Schutz bloßer Autoritätspose der Redlichkeit jener *uctoritas* Hohn sprachen, die in ihren überlieferten Mindestleistungen eine so unterscheidungs kräftige wie transparente Vernunft ist und in Sternstunden der Zivilisation das Offenbarwerden der Gerechtigkeit selbst. Da jene Pose sich immer auf Paragraphen berief, deren Manipulierbarkeit meist dem Laien nicht klar wurde, war der ungerechte Richter als Mitmensch seinem Einblick entzogen; alle Subjektivität dieses Mächtigen hatte sein Amt ja an das *positive Recht* delegiert. Diesem, nicht ihm allfällige Vorwürfe zu machen, konnte er sich damals schon ausbitten, wo ihm öffentlich welche gemacht wurden. Er tut es noch. Aber diese Überhöhung seines Kopfes reicht ihm nicht aus: ihre Unzulänglichkeit wurde inzwischen bekannter.

Die Berufung auf überpersönliche Autorität, die schon immer auf dem Weg zum Halbgott ist, bedarf daher, soll sie dem ungerechten Richter psychologische Sicherheit bieten, einer Ergänzung von der Gegenseite, der Seite des Animalischen, Fehlbaren. Nicht setzt man, wie der Richter Azdak im >Kau-

kasischen Kreidekreis, seinen Stolz darein, ein Mensch sein zu dürfen, mit dessen weitreichenden Schwächen wie seiner nur noch weiterreichenden Aufgabe, die sich dann inmitten der Schwächen behauptet¹, sondern man verweist darauf, daß Richter auch nur Menschen sind: was sachlich unabweisbar ist und pädagogisch falsch. Es ersetzt den Menschen als Zielbild für das Richteramt durch einen nie zur Rechenschaft zu ziehenden Nur-Menschen, der einen ebensowenig zur Rechenschaft zu ziehenden Gesetzesapparat dann mit mehr oder weniger Verständnis bedient. Der Hinweis auf die Nur-Menschlichkeit derer, deren Menschlichkeit zu sichern die stete Sorge der deutschen Gesellschaft sein sollte, ist auf einen Typus, der zu dieser Sorge Anlaß gibt, nicht beschränkt; man findet ihn auch auf der Zunge des Gegentyps, in welchem Falle es nur nie ganz klar wird, ob er Rechtsbeugungen erklären, ob gar sie entschuldigen soll: während ersteres überflüssig, da rein tautologisch wäre, scheitert letzteres an dem Umstand, daß gerade sein Mensch-Sein einen Menschen nicht für Unmenschlichkeit entschuldigen kann. Eben insofern Richter Menschen sind, ist es für eine Gesellschaft von großer Dringlichkeit, daß bekannt werde, was für welche es sind. Ist dies, wie in der Bundesrepublik, allzu wenig der Fall, muß dieses Unbekannte erforscht werden.

So entstand das Konzept der Umfrage in der zweiten Nummer der ›Neuen Deutschen Hefte‹ dieses Jahres. Für die Ausführung waren folgende Erwägungen maßgebend.

1. Nach Inhalt wie Adressatenkreis durfte die Umfrage nicht im Uferlosen verschwimmen. Aus Gründen ihres besonderen humanen Gewichtes wie ihres Zusammenhangs mit der politischen und Zeitgeschichte war der Blick auf die Strafjustiz zu beschränken.
2. Wie alle Gestalten der Wahrnehmung durfte der zu erforschende Menschentypus nur vor seinem gegebenen (also gesellschafts-beruflichen) Hintergrunde gesehen, der Adressatenkreis auf Richter also nicht eingeengt werden. Zu befragen waren demnach Strafjuristen ohne Unterscheidung des Amtes.
3. Was einer für ein Mensch ist, kann über das, was er tut, weit hinausreichen; es ist aber nirgends auch nur annähernd so gut zu erforschen wie in dem, was er tut.

Zu solchem Tun gehört im Falle des Juristen in erster Linie sein persön-

1 [Vgl. Bertolt Brecht, Der kaukasische Kreidekreis. In: Gesammelte Werke. Band 5. Frankfurt am Main 1967, insbesondere S. 2088/2089.]

liches Denken über die direkten und indirekten Angelegenheiten seines Berufs überhaupt; daher mußte der Fokus der Fragen auf diesen, nicht auf der Privatseite seiner Existenz ruhen. Genanntes persönliches Denken wiederum kann nicht verstanden werden ohne eine Betrachtung der Sachen selber, mit denen es befaßt ist, *zuerst*.

4. Die in Deutschland gegebene Nähe des Richters zum Staatsanwalt, die uns noch beschäftigen wird, erforderte Einbeziehung von Fragen, die mehr diesen als jenen betreffen.

5. Da *nicht* Institutionen oder deren Repräsentanten – jedenfalls nicht als solche – befragt wurden, sondern die Adressaten als Individuen, also als Menschen und Staatsbürger, überdies als Menschen und Staatsbürger von besonders hoher Berufskompetenz für den juristischen Aspekt der Gesetzgebung, von der die Wirklichkeit der Rechtspflege immer abhängt, war in Fragen, in denen es um diese Wirklichkeit geht, die Gesetzgebung einzubeziehen. Für diese sind die öffentlich beamteten Juristen unter den Adressaten nicht in dem gleichen Maß wie für das verantwortlich, was sie dann daraus machen; dem Einfluß nach, den sie darauf nehmen oder nehmen könnten, übersteigt ihre Verantwortung auch für die Gesetzgebung aber bei weitem den Durchschnitt.

6. Nach dem Ziel dieser Unternehmung, im Strafjuristen den Menschen zu provozieren, mußten die Fragen provokant sein und also »polemisch«. Der Unfug eines neuen deutschen Wortgebrauches, der so ungebildeter wie ungründlicherweise, wo das Gemüt für ihr Ertragen zu schwach ist, sich gegen sachbezogene Polemik mit Berufung auf eine Sachlichkeit wehrt, die nicht diese, sondern die Urteilslosigkeit ist, war wie immer außer acht zu lassen.

Auch gibt es in solchen Auseinandersetzungen kein letztes Wort; der Kommentar des Autors am Ende dieser Veröffentlichung ist ein Abschnitt *seiner* Untersuchung, nicht mehr. Bei dialogischem Verhalten kommt es nie auf ein letztes Wort an, das es ohnehin immer nur technisch und temporär gibt, sondern darauf, daß die Wahrheit der Sache selbst sich im Gang des Verfahrens herausstellt, für ein Publikum, das ja Argumente nicht ungeprüft läßt. Schon mangels irgendwelcher »Angeklagter« unter den Adressaten ist das eine andere Situation als die des Gerichtssaales: der Autor übernimmt nicht, wie Professor Werner Sarstedt (Berlin) ihm vorwarf, die Rolle des Anklägers und Richters in einer Person, sondern entwickelt, sich dabei auf das Antwortenmaterial stützend, seine – Widerlegungsversuchen

immer zugänglichen – Thesen über deutsche Verhältnisse. Daß eine bestimmte Beurteilung der aufs Tapet gebrachten Mißstände schon in der Formulierung der Fragen liegt, denen sie in der Tat so (wie ein paar Antwortschreiben rügten) vorausgeht, würde genannte Beurteilung nur dann zum Vorurteil machen, wenn sie nicht nur der Frageformulierung vorausgegangen wäre, sondern auch der Untersuchung der Sache. Ihre Formulierung gerade als *Frage* gab dem Opponenten dieser Beurteilung die denkbar vollste Gelegenheit, dialogische Evidenz, daß er die Sache eben *besser* untersucht hat als der Fragesteller, entweder zu erbringen oder aber schuldig zu bleiben.

7. Auf eine Provokation des Fachstolzes zu verzichten, wäre bei genannter Zielsetzung die Torheit selber gewesen. Daher wurden die Fragen in einer mittleren Position zwischen dem Bewußtsein des allgemein gebildeten Laien und dem des Juristen gehalten; einerseits also genügend Angemessenheit auch an die formale Seite der Sachverhalte erstrebt, um juristische Antworten möglich und sinnvoll zu machen – was den Antworten nach gelungen ist –, anderseits auf juristische Perfektionierung mittels Überarbeitung durch einen Fachmann verzichtet. Die Rechtswirklichkeit eines Landes wird von seinen Gesetzgebern und Juristen *bereitet*; erfahren, nämlich eben als die *Wirklichkeit*, die sie ist, wird sie vom juristisch nicht vorgebildeten Publikum.

Einige besonders kostbare Steine des Anstoßes kamen bei dieser Anti-Methode zustande. So wurde der Bundesgerichtshof versehentlich als *Oberstes*, statt bislang, abgesehen vom Verfassungsgerichtshof, bloß oberstes Bundesgericht in einigen der Fragen bezeichnet: nicht ohne dem Verfasser, der sich zerknirscht dafür entschuldigt, den schwerwiegenden Verdacht einzutragen, er nehme es mit der Gründlichkeit – auf deren Begriff er noch zurückkommen wird – nicht so ernst.

Im Fall einiger anderer Fragen, die – das liegt in der Produktionsweise einer Zweimonatszeitschrift begründet – schon Ende 1964 formuliert wurden, sorgte die im April, mehrere Wochen nach Erscheinen des Heftes, erfolgte sogenannte *Kleine Strafrechtsreform*² dafür, daß sie teilweise sich

2 [...] als welche die Kleine Strafprozeßreform gilt, das am 1. April 1965 in Kraft getretene Strafprozeßänderungsgesetz vom 19. Dezember 1964. Vgl. etwa KEINE U-HAFT FÜR HERRN TRIEBE? SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz über die kleine Strafprozeßreform. In: Der Spiegel 22/1965 (26. Mai), S. 87.]

inzwischen erledigten; strittig indessen blieb unter den antwortenden Fachleuten selber, wie weit diese Erledigung bei den fraglichen Bestimmungen geht. Schließlich gab Anlaß zu Mißverständnissen zweier Adressaten, um deren Antworten es sicher schade ist, eine Vorbemerkung der Redaktion zur Veröffentlichung der Fragen, die die Auswertung auch nichterfolgter Antworten ankündigte; soweit, deutlich war das der Sinn, die Begründung des Nichtantwortens negativ sich verhalten werde zur Sache des Rechtsfortschrittes, um die es der Umfrage geht. Eine Rückfrage hätte genügt, den Eindruck, die Redaktion wünsche irgend jemand unter Druck zu setzen, auch noch dort auszuschließen, wo die öffentliche Figur der Zeitschrift und die ihres Herausgebers³ für so naheliegende Gewißheit wunderlicherweise nicht ausreichten.

Daß der Hinweis seinen praktischen Sinn hatte, zeigte eine Antwort des Generalstaatsanwaltes *Albert Woll* in Karlsruhe, der »aus grundsätzlichen Erwägungen«, die so grundsätzlich gewesen sein müssen, daß er nicht einmal sie, sondern eben nur diese Ablehnung mitteilte, von einer Beantwortung der Fragen – als berührten diese ein Geheimnisbereich – absah. Gar keine Wahrscheinlichkeit hat es, daß 1914 oder 1939 (wäre solches Fragen 1939 möglich gewesen) ein Bescheid von ihm anders gelautet haben würde als 1965: womit schon etwas äußerst Wichtiges gezeigt und die Vorbemerkung Joachim Günthers überraschend gerechtfertigt ist.

Aber mit einer Betrachtung dieser einen Ablehnung, wie man sie am fruchtbarensten in einem Schweigen anstellt, welches das eines Generalstaatsanwalts der Res Publica Germanica überschweigt, kann es, was das Auswerten von Nicht-Antworten angeht, zunächst sein Bewenden haben. Gestatten wir uns hierfür zwei Trauerminuten – das reicht. Wenden wir uns sodann, in einem nach Möglichkeit erschöpfenden Abriß, teils resümierend, teils zitierend (die Gesamtlänge der Texte ginge weit über den verfügbaren Raum) in der Reihenfolge der Fragen den Antworten zu, die erteilt wurden; dann, in den weiteren Abschnitten, dem Versuch eines Ordens, zusammenfassenden Ausdeutens. Für die Wiedergabe hier ausgewählt wurden Beantwortungen nach Maßgabe sowohl ihrer Vollständigkeit als auch ihrer Profiliertheit. Dabei ergaben sich fünf charakteristische Stimmen, drei von Anwälten (*Josef Augstein, Wolfgang Büsch, Gerd Joachim Roos*), eine eines juristischen Publizisten (*Hans Kricheldorf*), eine eines

3 [...] mit Namen, ihn hier schon zu nennen, Joachim Günther ...]

Hochschullehrers und Senatspräsidenten beim Berliner Kammergericht (*Ernst Heinitz*).

Frage 1. Wie denken Sie über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung, die zwei verschiedene Arten des Freispruches vorsieht: eine wegen Mangels an Beweisen und eine aus erwiesener Unschuld; und einen Unschuldigen, der seine Unschuld nicht beweisen kann, also gegenüber einem, der es kann, sowohl öffentlich herabsetzt als auch im Falle erlittenen Freiheitsentzuges, für den er dann nicht einmal entschädigt wird, in seinen Menschenrechten verkürzt,

- a) mit dem Rechtsgrundsatz, wonach kein Angeklagter seine Unschuld zu beweisen habe, sondern das Gericht seine Schuld?
- b) mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit?

Die Antworten. Die Antwort von Professor *Heinitz* ist für eine bestimmte Ansicht dieses Problems exemplarisch. Sie steht daher hier in extenso.
»Ich sehe keine Unvereinbarkeit zwischen dem Rechtsgrundsatz, daß der Angeklagte seine Unschuld nicht zu beweisen braucht, und der Tat-sache, daß es bei Freisprüchen, wenn auch nicht rechtlich verschiedene Arten, so doch tatsächlich verschiedene Möglichkeiten gibt. Es liegt ein-fach in der Natur der Sache, daß angesichts der strengen Anforderun-gen an einen Schulterspruch zahlreiche Verbrecher durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen. Sie so zu behandeln, als ob ihre Unschuld er-wiesen wäre, wäre geradezu widersinnig. Mit dem Gleichheitsgrundsatz hat dies nichts zu tun, er besagt nur, daß Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln ist.« *Kricheldorf* sieht die Frage durch die Kleine Reform überholt, bemerkt den Widerspruch zu den in der Frage erwähnten Rechtsgrundsätzen, glaubt ihn praktisch auch für die Vergan-genheit von geringer Bedeutung. Auch er weist auf Tatverdächtige hin, die aus Mangel an Beweisen freigesprochen wurden; nur ein relativ selte-ner Ausnahmefall sei die Benachteiligung Unschuldiger. Dagegen *Büsche*:
»Ich halte die unterschiedliche Beurteilung eines Freispruchs mit dem Rechtsgrundsatz, nach dem einem Angeklagten seine Schuld nachzuwei-sen ist, nicht für vereinbar. Zwar hat die Strafprozeßänderungs-Novelle, die am 1. 4. in Kraft getreten ist, hier eine Änderung geschaffen, die aber nicht zufriedenstellend ist, da das Gesetz immer noch einen Unterschied macht im Hinblick auf die Kosten, die der Staatskasse aufzuerlegen sind.

Die herrschende Lehre vertritt zwar die Auffassung, daß der Freispruch nicht unterschieden wird, sondern lediglich die Kostenlast, aber gerade der Makel bleibt bestehen, wenn bei einem Freispruch nicht alle Kosten der Staatskasse auferlegt werden. Daraus folgt, daß unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit bei einem Freispruch in jedem Falle alle Kosten der Landeskasse auferlegt werden müßten.« Im gleichen Sinne: *Augstein und Roos*. »[...] zumal« (*Roos*) »in der Öffentlichkeit die Meinung vorherrscht, der Betroffene ›habe Glück gehabt‹ und er sei ja ›nur aus Mangel an Beweisen freigesprochen‹ worden [...] Der durch einen ›Freispruch 2. Klasse‹ betroffene Staatsbürger ist nach dem Gesetz unschuldig bis zur gerichtlichen Feststellung einer Schuld. Er wird durch einen solchen ›Freispruch‹ aber schlechter gestellt, als er – nach dem Gesetz – vor dem Verfahren stand.«

Frage 2. Wie denken Sie über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Bestimmung der deutschen Strafprozeßordnung, die im Falle neu auftauchender Evidenz in bereits entschiedenen Strafprozeßfällen, die mit einer Verurteilung des Angeklagten endigten, das Wiederaufnahmeverfahren nicht vorschreibt, sondern für zulässig erklärt, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen?

Die Antworten. Nahezu allgemeine Übereinstimmung unter den Befragten: der Fragesteller hat das juristische Gewicht des Terminus *zulässig* unterschätzt. Abweichende Stimme: *Roos*, demzufolge es selbstverständlich rechtsstaatlich wäre, im Falle neuer Beweismittel das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Verurteilten *zwingend* vorzuschreiben.

Frage 3. Halten Sie angesichts der Fristen, welche in strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland, die mit dem Freispruch des Angeklagten endigten, zwischen den ersten Bemühungen der Verteidigung und der Zulassung des Verfahrens verstrichen waren, die Unvoreingenommenheit der deutschen Justiz in Fällen, in denen sie moralisch selbst zum Angeklagten werden kann, für gesichert; und wenn ja, wie begründen Sie diese Ansicht?

Die Antworten. *Heinitz*: »Die Frage ist sinnlos. [...] Wenn zwischen den ersten Bemühungen der Verteidigung und der effektiven Zulassung in einzelnen Fällen eine lange Frist verstrichen sein sollte, dann lag das offenbar daran, daß es an schlüssigen Beweisen zunächst fehlte.« *Kricheldorf*:

»Das ist eine menschliche Frage. Nicht ›die deutsche Justiz‹ ist unvoreingenommen oder voreingenommen, sondern die betreffenden Richter.« *Augstein*: »Keiner gibt gern einen Irrtum zu, insbesondere, wenn der Be troffene gesessen hat. Deshalb sollten über einen Wiederaufnahmeantrag immer andere Richter entscheiden, die mit der Sache noch nicht befaßt waren. Allerdings besteht unter Richtern ein enormer Korpsgeist.« *Roos*: »Raschere und moderne Arbeitsweise würde manchem Übel abhelfen.« *Büscher*: »Die Unvoreingenommenheit der Justiz ergibt sich im Grunde genommen aus der Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt. Da aber die rechtsprechenden Richter wie alle Menschen subjektiv empfinden, wird man eine völlige Unvoreingenommenheit nie erreichen.«

Frage 4. Wie, angesichts des Falles Maria Rohrbach* und ähnlicher, denken Sie über die Stellung des Sachverständigen im deutschen Strafprozeß und über das Ausbleiben einer gesetzlichen Änderung dieser Stellung seit dem genannten Fall?

Die Antworten. *Augstein*: »Die Strafprozeßordnung müßte dahin geändert werden, daß auf Antrag der Verteidigung ein zweiter oder dritter Sachverständiger hinzugezogen werden muß, wenn überhaupt Zweifel an der Richtigkeit eines Gutachtens möglich sind.« *Heinitz*: enthält sich einer Beurteilung des Rohrbach*-Falles mangels Kenntnis der Akten. *Kricheldorf*: »Die Stellung des Sachverständigen im deutschen Strafprozeß ist – verglichen mit den Verhältnissen vieler anderer Länder – beispielhaft. Nicht beispielhaft ist dagegen die von den Revisionsinstanzen immer wieder beanstandete Bequemlichkeit mancher Gerichte, sich – entgegen dem Gesetz – blindlings auf den Sachverständigen zu verlassen und damit die eigene Verantwortung auf einen für das Urteil nicht Verantwortlichen abzuwälzen.« *Roos*: »Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt müssen sich von Fall zu Fall so eingehend mit der jeweiligen Spezialmaterie befassen, daß sie selbständig das Gutachten im Hinblick auf seine Richtigkeit überprüfen können.« *Büscher*: »Die Stellung des Sachverständigen droht im deutschen Strafprozeß an die Stelle des Richters zu treten. Eine Lösung wird man nur dadurch erreichen können, daß die Richter in ihrer eigenen Ausbildung mehr die Möglichkeit erhalten, souveräne Entscheidungen zu treffen.«

Frage 5. Wie, angesichts der gesellschaftlichen Implikationen des rechtsstaatlichen Grundsatzes, wonach der Richterstand ebenso unabhängig von der staatlichen Strafverfolgung zu sein hat wie von der Verteidigung, denken Sie über die Existenz des »Deutschen Richterbundes; Bundes der Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik, e. V.«, den Ausschluß der Rechtsanwälte aus dieser Vereinigung und die menschliche Bedeutung der Tatsache, daß dieser Bund, wie groß oder gering immer sein Umfang und Einfluß, in Deutschland existent und demnach *denkbar* ist?

Die Antworten. Kricheldorf: »Praktische Auswirkungen sind mir noch nicht aufgefallen.« Heinitz: »Ich bin selber Mitglied des Deutschen Richterbundes. Die Staatsanwälte sind mit Recht in diesem Bund, da sie objektiv nur dem Gesetz zu dienen haben. [...] Die Notwendigkeit des Richterbundes zeigt sich schon darin, daß er ständig warnend seine Stimme erheben muß gegen das Parlament, in dem Gesetze von Anwälten für Anwälte gemacht werden zum Schaden der Rechtspflege [...]« Roos: »Bis heute habe ich noch keine ›Einladung‹ zu Veranstaltungen solcher Vereine erhalten. Warum? Führt man Rechtsgespräche exklusiv – ohne die Anwaltschaft?« Augstein: sieht kein Problem. Büsch: »Das deutsche Rechtssystem ist leider völlig unterschieden vom englischen Rechtssystem. Richter und Staatsanwälte fassen sich im Gegensatz zur Anwaltschaft mehr als Beamte auf, als daß die Richter die ihnen durch Verfassung übertragene Unabhängigkeit wahrnehmen. Solange die deutschen Richter und Staatsanwälte im Grunde genommen von Laufbahnbestimmungen abhängig sind, wird man zu einer einheitlichen Berufsvertretung nicht kommen. Es erscheint aber nicht denkbar, daß in einer großen Justizreform Wege gefunden werden, wonach Richter und Staatsanwälte wie im angelsächsischen Recht aus der Anwaltschaft hervorgehen. Die starren Laufbahnvorschriften des deutschen Richterrechts ermöglichen gerade die erforderliche Souveränität des Richters nicht.«

Frage 6. Wie, angesichts der materialen, wenn schon nicht formalen gesetzlichen Unbestimmtheit des Begriffes des Staatsgeheimnisses, denken Sie über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit des kommenden »Spiegel-Prozesses und der Strafverfolgung gegen Rudolf Augstein⁴

4 [Vgl. – was den Ausgang der »Strafsache« gegen Alfred Martin, Conrad Ahlers und

überhaupt mit der grundgesetzlichen Bestimmung, wonach Straftatbestände, um gerichtlich verfolgt werden zu können, gesetzlich präzisiert sein müssen?

Die Antworten. *Büscher*: vermißt gesetzliche Präzisierung des Tatbestandes.

Roos: »Der ›Spiegel‹ wird in diesem Verfahren der Justiz den Spiegel vor Augen halten.« *Kricheldorf*: enthält sich mangels eingehender Kenntnis der gesamten Verfahrensmaterie. *Heinitz*: hält die Bestimmungen der §§ 99 und 100 StGB⁵ mit rechtsstaatlichen Prinzipien für vereinbar.

Augstein: »Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Begriff des Staatsgeheimnisses sind nach meiner Meinung verfassungswidrig. Ich

Rudolf Augstein angeht – DIE KOSTEN TRÄGT DIE BUNDESKASSE. Beschuß des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in der SPIEGEL-Affäre. In: Der Spiegel 22/1965 (26. Mai), S. 83–86. Sowie: DURCH STIMMENGLEICHHEIT ...

KEIN VERFASSUNGSVERSTOSS. Zwei Meinungen von je vier Richtern ... im SPIEGEL-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Grundrecht verletzt / Grundrecht nicht verletzt. In: Der Spiegel 33/1966 (8. August), S. 12/13; dazu: Rudolf Augstein, Lieber Spiegelleser. In: dto., S. 1.]

5 [§ 99, betreffend »Geheimdienstliche Agententätigkeit« (Fassung 1951–68), definiert: »(1) Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Abschnitts sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, insbesondere Schriften, Zeichnungen, Modelle oder Formeln, oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer fremden Regierung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist. (2) Verrat im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich ein Staatsgeheimnis an einen Unbefugten gelangen läßt oder es öffentlich bekanntmacht und dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet.« – § 100, hinsichtlich »Friedensgefährdende Beziehungen« (Fassung dto.), bestimmt: »(1) Wer ein Staatsgeheimnis verrät, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bestraft. (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten, wird wegen Ausspähung von Staatsgeheimnissen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. (3) Ein Abgeordneter des Bundestages, der nach gewissenhafter Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen sich für verpflichtet hält, einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes im Bundestag oder in einem seiner Ausschüsse zu rügen, und dadurch ein Staatsgeheimnis öffentlich bekanntmacht, handelt nicht rechtswidrig, wenn er mit der Rüge beabsichtigt, einen Bruch des Grundgesetzes oder der Verfassung eines Landes abzuwehren.«]

verweise auf Artikel 103 des Grundgesetzes⁶. Mit Kautschukbestimmungen, die je nach Einstellung verschieden auslegbar sind, können keine Zuchthausstrafen verhängt werden. Die gesamte politische Rechtssprechung in der Bundesrepublik halte ich für rechtsstaatswidrig.«

Frage 7. Wie denken Sie über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Beschlagnahmung aus dem ›Spiegel-Archiv, von Material über den Fall des ›Onkel Aloys‹⁷ mit den Prinzipien der Rechtssicherheit, der Pressefreiheit und der Unabhängigkeit der Strafverfolgung von Privatinteressen?

Die Antworten. *Heinitz:* »Sollte bei der Beschlagnahme [...] auch Material, das mit Landesverrat nichts zu tun hatte, der Beschlagnahme verfallen sein, würde ich das mißbilligen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheint [...] mißachtet worden zu sein.« *Kricheldorf:* entsprechend 6; ebenso *Roos. Augstein:* »Es handelte sich meines Erachtens um eine rechtswidrige und verfassungswidrige Maßnahme. Es waren reine polizeistaatliche Methoden.« *Büscher:* hält die Beschlagnahme eines Zeitungsarchivs für unvereinbar mit dem Gedanken der Pressefreiheit und refferiert einen dem Justizausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses vorliegenden Entwurf zur Einengung des Beschlagnahmerechts.

Frage 8. Wie denken Sie über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit einer in der Bundesrepublik möglichen Einschränkung des Rechtes der Verteidigung auf Akteneinsicht gegenüber dem entsprechenden Recht der Staatsanwaltschaft mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit?

Die Antworten. *Büscher:* »In Deutschland gibt es eine Rechtsgleichheit zwischen Verteidiger und Staatsanwalt in vollem Umfange nicht.« *Augstein:* »In der Bundesrepublik besteht keine Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung.« *Heinitz:* konzediert, daß das Recht des

6 [... mit dem Wortlaut: »(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. (2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. (3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.«]

7 [Vgl. – Aloys Brandenstein (den »Nennenkel« der Franz Josef Strauß-Gattin Marianne) betreffend – RÜSTUNG. BUNDESWEHR. Onkel Aloys. In: Der Spiegel 39/1962 (26. September), S. 29–43.]

Verteidigers auf Akteneinsicht erweitert werden möge, und schränkt mit Hinweis auf Verdunkelungsversuche Beschuldigter die Konzession wieder ein. *Kricheldorf*: hält die Frage durch die Kleine Reform für überholt und fährt fort: »Bisher bestanden einschneidende Beschränkungen der Akteneinsicht für Verteidiger in Landesverrats-Sachen. Dazu muß bemerkt werden: die Erfahrung zeigt, daß unter den Anwälten moralisch anfällige Persönlichkeiten etwas häufiger vorkommen als unter den Staatsanwälten und den Richtern.« *Roos*: »Natürlich müssen die Ermittlungsakten vom ersten Tage an offen auf den Tisch gelegt werden! Trotz der ab 1. 4. 1965 verbesserten Rechtslage gilt diese Forderung.«

Frage 9. Nachdem der beinamputierte Handelsvertreter Manderla* in München von einem Verbrecherehepaar in dessen Wohnung gelockt, eingeschläfert und ausgeraubt worden war, erhob, auf eine Anzeige des betreffenden Paares hin, die Staatsanwaltschaft Anklage gegen ihn wegen Versuches der Notzucht. Durch die Dienste eines Privatdetektivs allein, für dessen Anstellung der Handelsvertreter, der sonst mit höchster Wahrscheinlichkeit heute ein vergessener Zuchthäusler wäre, zufällig die Mittel hatte, kam im Gerichtssaal die Wahrheit ans Licht. Der den Umständen nach sehr milden Rüge des Verteidigers an die Adresse der Staatsanwaltschaft, die implicite auch dem Vorsitzenden galt, da er ohne ausreichende Prüfung das Verfahren eröffnet hatte, antwortete dieser mit einer Zurechtweisung des Verteidigers: wenn jeder Strafprozeß, bei dem möglicherweise ein Freispruch herauskomme, schon vorher erledigt würde, würden die Gerichte ja überflüssig.

- a) Wie denken Sie über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit des Verhaltens des Staatsanwalts in diesem Fall mit dessen Weisung, vor Anklageerhebung alle Umstände, die für einen Beschuldigten wie die gegen ihn sprechenden, angemessen zu prüfen?
- b) Was sollte, Ihrer Ansicht nach, sei es verwaltungs- oder strafrechtlich oder beides, mit einem Staatsanwalt geschehen, der dieser klaren Weisung nicht gefolgt ist?
- c) Wie denken Sie über das Verhalten des Richters in diesem Fall im allgemeinen und seine Zurechtweisung an den Verteidiger im besonderen?

Die Antworten. *Roos*: hätte dem Richter und dem Staatsanwalt den Artikel

105 der ›Richtlinien für das Strafverfahren‹ verlesen⁸. Kricheldorf: entält sich mangels Kenntnis des Falles; ebenso Heinitz. Büsch: »Wenn in dem geschilderten Fall der Staatsanwalt nicht die für den Beschuldigten sprechenden Umstände geprüft hat, dann hat er seine Dienstpflicht verletzt [...] Ein Vorsatz des Staatsanwaltes wird sicher nicht gegeben sein, so daß eine Strafverfolgung gegen ihn keinen Erfolg haben würde. Das Verhalten des Richters scheint nicht ordnungsgemäß.« Augstein: »a) Die Staatsanwaltschaften nennen sich gern die objektivste Behörde der Welt. Das ist natürlich ein Kinderglaube. In Wirklichkeit sind Staatsanwälte ebenso subjektiv wie Rechtsanwälte. b) Staatsanwälte sind weisungsgebunden. Für Staatsanwaltschaften gilt der Grundsatz ›Im Zweifel gegen den Angeklagten‹. c) Es handelt sich um einen schlechten Verteidiger, der sich eine solche Zurechtweisung gefallen läßt.«

Frage 10. Nach einer Entscheidung des Obersten Bundesgerichts ist sonntägliches Bäumchenpflanzen auch durch einen Großstädter in seinem Privatgarten strafbar, da Bäumchenpflanzen »objektive Arbeit« sei.⁹

8 [...] der »Allgemeines« apropos »Hauptverhandlung« zum Thema hat und wie folgt lautet: »(1) Die Bedeutung der Strafrechtspflege, die Aufgabe und die Verantwortung des Strafrichters und des Staatsanwalts treten in der Hauptverhandlung für die Öffentlichkeit am sinnfälligsten in Erscheinung. Der Würde und dem Ernst, mit denen Richter und Staatsanwalt ihr verantwortungsvolles Amt ausüben, muß der äußere Rahmen der Hauptverhandlung entsprechen. Richter und Staatsanwalt sollen durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß die Erforschung der Wahrheit und die gerechte Behandlung des Angeklagten ihr vornehmstes Bestreben ist. Mängel der äußeren Form schaden dem Ansehen der Strafjustiz. (2) Der Staatsanwalt muß alles peinlich vermeiden, was auch nur den Schein einer unzulässigen Einflußnahme auf das Gericht erwecken könnte; deshalb soll er den Sitzungssaal nicht gemeinsam mit dem Gericht betreten oder verlassen, sich nicht in das Beratungszimmer begeben und während der Verhandlungspausen sich nicht mit Mitgliedern des Gerichts unterhalten.« Richtlinien für das Strafverfahren: vom 1. August 1953; in der ab 1. Januar 1960 geltenden bundeseinheitlichen Fassung. Textausgabe mit Sachverzeichnis. 2., veränderte Auflage. Stand vom 1. Januar 1961. München und Berlin 1961, S. 49.]

9 [Vgl. RECHT. SONNTAGSARBEIT. Der Stellvertreter. In: Der Spiegel 46/1963 (13. November), S. 78, 81.]

Wie, angesichts des Umstandes, daß auch das Fischen der Berufsfischer objektiv Arbeit ist, denken Sie über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit dieser Entscheidung mit der Straffreiheit des sonntäglichen Amateurangelns?

Die Antworten. Augstein: »[...] Die Entscheidung [...] ist unsinnig und weltfremd. Sie hat meines Erachtens klerikalen Hintergrund.« Heinitz: »Daß Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten ist, geschieht gerade im Interesse der ärmeren Bevölkerung. Über die Abgrenzung im einzelnen kann man streiten.« Büsch: »Ich halte die Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen betreffend Bäume pflanzen am Sonntag für falsch. Eine solche Entscheidung widerspricht der gesellschaftlichen Situation und trägt dem nicht Rechnung, daß der Mensch in der modernen Gesellschaft seine Freizeit zur Entspannung zum großen Teil gerade damit verbringt, seinen verschiedenen Hobbys – dazu gehören auch die Arbeit im eigenen Garten und das Amateurangeln – nachzugehen. Ich bin sicher, daß eine Entscheidung, das Amateurangeln objektiv als Arbeit anzusehen, nicht ergehen wird, da es als Sport aufgefaßt wird und dieser nicht unter das Verbot der Sonntagsarbeit fällt.« Roos: »Soll ich Frage und damit verbundenen Sachverhalt ernsthaft ernst nehmen?« Kricheldorf: »[...] Gesetzesbestimmung [...] dringend reformbedürftig.«

Frage 11. Nachdem ein Mann¹⁰ in Berlin drei Jahre lang in Untersuchungshaft gesessen und nach zweieinhalb derselben die Staatsanwaltschaft Anklage gegen ihn erhoben hatte, erklärte die Straßburger Kommission für Menschenrechte des Europarates die Beschwerde des Gefangenen gegen die Bundesrepublik für zulässig.

Wie denken Sie über diese Tatsachen, über die Möglichkeit, daß sie im freien Teil Deutschlands also vorkommen können, und über die Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit dieser Möglichkeit mit dem Begriff des freien Rechtsstaates?

Die Antworten. Roos: »[...] Wird in Deutschland nicht zu rasch und zu oft verhaftet? [...] Die Staatsanwaltschaft übt nicht die Kontrolle beim Ermittlungsverfahren aus, die sie auszuüben [...] verpflichtet ist. Es ist [...]

10 [...] namens Karl-Heinz Johannes Wemhoff – vgl. EIN GANZ NEUES

KREDITGEFÜHL. SPIEGEL-Reporter Gerhard Mauz im Thyssenbank-Prozeß.

In: Der Spiegel 4/1965 (20. Januar), S. 34–39.]

unerträglich, daß der zuständige Kriminalbeamte darüber entscheidet, ob ein Verdächtiger dem Haftrichter vorgeführt wird oder nicht.« *Kricheldorf*: »[...] Der Fall Wemhoff ist ein ganz ungeeignetes Beispiel für die häufigen (und fast immer kleinen) Fälle, in denen ein Beschuldigter länger als erforderlich in Untersuchungshaft gehalten wird. Besonders schlimme Folge: zu harte Urteile (Strafmaß der bisher verbüßten Untersuchungshaft entsprechend), um den Mißstand zu verdecken.« *Büscher*: fordert, »daß die Staatsanwaltschaft Mittel und Wege findet, entweder ein Verfahren schneller abzuschließen oder eine unerträglich lange Untersuchungshaft schon auf Grund der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zu verkürzen.« *Heinitz*: »Hätte man den Angeklagten früher entlassen, wäre es kaum möglich gewesen, sich [...] durchzufinden.« *Augstein*: »Nur bei Kapitalverbrechen sind lange Untersuchungshaften gerechtfertigt, wenn effektiv Fluchtverdacht besteht.«

Frage 12. Wie denken Sie über die moralische Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der »Gnadenpension« für den ehemaligen Reichsanwalt Lautz mit den offiziellen Bekenntnissen der Bundesrepublik und ihrer Länder zur Sache jener Widerständler vom 20. Juli 1944, deren an Plötzenseer Fleischerhaken völlig gnadenlos vollzogene Hinrichtung Herr Lautz strafrechtlich erwirkte¹¹? Und sollten Sie eine solche Vereinbarkeit nicht entdecken können: was, nach Ihrer Ansicht, folgt daraus für den Anspruch der Bundesrepublik, sowohl ein Rechtsstaat zu sein als auch das Ansehen eines solchen in der Welt zu genießen?

Die Antworten. *Augstein*: »Wer sich persönliche Grausamkeiten hat zuschulden kommen lassen oder diese geduldet hat, sollte als Beamter keine Pension erhalten.« *Roos*: »Das sind (wenn auch sehr berechtigte!) politische Fragen, deren Beantwortung ich den Ministern und Abgeordneten überlassen möchte.« *Kricheldorf*: sieht darin weniger einen Hoheitsakt der Bundesrepublik als die Fehlentscheidung ihrer Bürokratie. »Zugrunde liegt die falsche Personalpolitik.« *Büscher*: »Hier bin ich der Auffassung, daß eine Pension für den ehemaligen Reichsanwalt Lautz* nicht gerechtfertigt ist.« *Heinitz*: »[...] Es wäre besser, man hätte durch ein besonderes

11 [Vgl. AFFÄREN. LAUTZ. Sozusagen Gnade. In: Der Spiegel 2/1961 (4. Januar), S. 19–21; RÜCKSPIEGEL. Der SPIEGEL berichtete ... In: Der Spiegel 46/1963 (13. November), S. 130.]

Gesetz die Rechtsstellung der nationalsozialistischen Richter geregelt.«

Frage 13. Wie denken Sie über das Recht von Richtern des nationalsozialistischen Reiches, die in Strafprozessen – teils offen politischer, teils solcher Art, daß in einem Fall über einen Polen im Wartheland, dessen Schuld im Besitz von fünfzehn Eiern bestand, die Todesstrafe verhängt wurde¹² – die Blutjustiz des genannten Staates selbst ausübten, sich in der Bundesrepublik pensionieren zu lassen?

Die Antworten. Heinitz und Roos: wie zu 12. Kricheldorf: »Mir mißfällt das. Aber der Gesetzgeber (das Parlament) wollte es so.« Augstein: »Ich halte es für richtig, daß Richter pensioniert werden, die im Dritten Reich an umstrittenen Urteilen mitgewirkt haben. Das bezieht sich ja immer nur auf die Fälle, in denen eine Verurteilung nicht erfolgen kann.« Büsch: »Nach Verabschiedung des Grundgesetzes bestand ohne Grundgesetzänderung keine Möglichkeit, die Richter, die in der NS-Zeit in der Strafjustiz tätig gewesen sind, von vornherein auszuschalten.«

Frage 14. Wie denken Sie über die Begründung des genannten Privilegs¹³ mit dem Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter und über die Folgen der Regelung für dieses Prinzip selber?

12 [Vgl. Joachim Sobotta, Die belasteten Richter. In: Deutsche Zeitung mit Wirtschaftszeitung (Stuttgart) 131/1961 (9. Juni), S. 1 (»In der Bundesrepublik sind heute noch rund 60 Richter im Amt, die während des Krieges fragwürdige Todesurteile fällten. Es sind Urteile, die viel weniger mit Strafjustiz zu tun hatten als mit Rache und Ausrottung des politischen Gegners, des dazumal rassistisch oder völkisch Disqualifizierten. Darunter sind Fälle wie der eines Polen, der im Wartheland das Hamstern von 15 Eiern mit dem Tod büßte.«); betrifft möglicherweise den 1941 in Kattowitz verhandelten Fall Markus Luftglass, in den Franz Schlegelberger verwickelt war – vgl. (Internet) Menno Aden, Franz Schlegelberger. Staatssekretär im Reichsjustizministerium von 1931–1942, S. 61–64 –: der Hamburger Jude Luftglass soll, nach anderer Lesart freilich, 50.000 wo nicht gar 65.000 Eier gehortet haben! Vgl. überdies: BEAMTE. SCHLEGELBERGER. Sein Kampf. In: Der Spiegel 47/1962 (21. November), S. 96–98.]

13 [Rechtslexikon.net erläutert das Richterprivileg (§ 839 II BGB) als »Vorrecht des Richters, beim Urteil in einer Rechtssache nur für solche Amtspflicht-Verletzungen zu haften, die in einer Straftat bestehen.«]

Die Antworten. Büsch: »Ein Ausschluß solcher Richter und Staatsanwälte aus dem Staatsdienst scheint mir nicht im Widerspruch zur Unabsetzbarkeit der Richter zu stehen. Im demokratischen Staat können nicht die gleichen Recht sprechen, die im Unrechtsstaat des Naziregimes Unrecht sprachen.« Heinitz: wie zu 12; ebenso Roos. Kricheldorf: »Die Unabsetzbarkeit des Richters prävaliert: Lieber ein paar Nazirichter behalten (in der Praxis zeigt sich oft: sie sind seit mehr als 30 Jahren gewohnt, ihr Mäntelchen nach dem Winde zu hängen, und fällen demgemäß heute die härtesten Urteile gegen Antisemiten) als die Gefahr herbeiführen, daß ›unbequeme‹ Richter unter Vorwänden entfernt werden. Selbst innerhalb des Prinzips der Unabsetzbarkeit hat es ein ›unbequemer‹ Richter oft schon schwer genug.« Augstein: »Es handelt sich um einen Sondertatbestand. Wer die Rechtssprechung zur Hure der Politik macht, sollte sich nicht auf eine Unabsetzbarkeit berufen können.«

Frage 15. Was hätte Ihrer Ansicht nach mit den genannten Richtern geschehen sollen?

Die Antworten. Augstein: möchte Nebenverdienste voll auf die Pension anrechnen lassen. Roos, Heinitz: wie zu 12. Büsch: »Diese Richter und Staatsanwälte hätten überhaupt nicht mehr in der Justiz tätig sein dürfen.« Kricheldorf: »Der Gesetzgeber hätte sofort bei Beginn seiner Wirksamkeit (Errichtung der Bundesrepublik) geeignete Bestimmungen gegen alle nationalsozialistisch belasteten ehemaligen Staatsdiener (nicht nur gegen Richter und Staatsanwälte) schaffen müssen. Statt dessen schuf er aber das 131er-Gesetz.«

Frage 16. Wie denken Sie über die Entscheidung des Obersten Bundesgerichtes, aus dem Entschluß eines der Betroffenen, von besagtem Recht auf Pensionierung Gebrauch zu machen, könne auf ein Unrechtsbewußtsein bei seiner Amtsausübung nicht geschlossen werden¹⁴; und über die darin implizierte Höhe der Ansprüche des deutschen Richterstandes an

¹⁴ [Vgl. – in Zusammenhang mit dem am 14. Juni 1961 vom Deutschen Bundestag beschlossenen, am 8. September gleichen Jahres in Kraft getretenen neuen § 116 des Deutschen Richter-Gesetzes – beispielsweise, neben in Fußnote 11 zitiertem Artikel in der ›Deutschen Zeitung‹: JUSTIZ. NS-RICHTER. Tödlicher Pelz. In: Der Spiegel 29/1961 (12. Juli), S. 24–26.]

sein eigenes Rechtsbewußtsein im Verhältnis zur Höhe seiner Ansprüche an das Rechtsbewußtsein eines gewöhnlichen Staatsbürgers?

Die Antworten. Kricheldorff: enthält sich mangels Kenntnis des Entscheidungswortlautes. Roos: wie zu 12. Heinitz: ist die Frage nicht verständlich. Augstein: hält grundsätzlich die Pensionierung für richtig. Büsch: »Hier hat das Bundesgericht immer entschieden, daß dem Richter das Unrechtsbewußtsein nicht nachzuweisen sei. Ich halte das nicht für richtig [...]«

Frage 17. Müßten Sie in dem wirklichen oder denkbaren Fall, daß Sie Richter oder Staatsanwalt sind, Ihren Beruf Ihrer Ansicht nach unter allen Umständen ausüben, da Sie ihn nun einmal ergriffen haben; oder würden Sie unter einer Gewaltherrschaft, anstatt ihr und ihrer Gesetzgebung zu dienen wie zwischen 1933 und 1945 die weitaus meisten deutschen Richter und Staatsanwälte, sich Ihren Lebensunterhalt anders verdienen?

Die Antworten. Augstein: »Die Frage ist heute leicht zu beantworten. Wie man sich selbst im Dritten Reich verhalten hätte, ist kaum zu sagen.« Büsch: »Ich bin der Meinung, daß die Verpflichtung auf die Gerechtigkeit auch den Juristen zwingt, einer Gewaltherrschaft nicht zu dienen. Hier muß aber berücksichtigt werden, daß auf Grund der deutschen Staatsrechtslehre an den Universitäten vor 1933 der Führerstaat theoretisch begründet wurde. Ein Teil der Rechtslehrer lehrt auch heute noch an den deutschen Universitäten [...]« Heinitz: »[...] es ist [...] leichter, ein Lippenbekenntnis abzugeben als das Heldenatum in der Praxis auszuüben. Besonders unerfreulich ist es, wenn Leute, die den Terror des Dritten Reiches nicht erlebt haben und auch nicht bedroht waren, anderen vorwerfen, daß sie sich nicht wie Helden benommen haben.« Kricheldorff: »Ich würde in einen anderen Beruf ausweichen. Ich habe mich in der Hitlerdiktatur entsprechend verhalten [...]« Roos: »Ja, auf jeden Fall [...]«

Frage 18. Denken Sie, wenn Sie das Wort Staat hören, an das Grundgesetz, die Rechtsordnung, deren Verbesserbarkeit und die Gemeinsamkeit Ihrer Interessen mit denen Ihrer Mitbürger; oder denken Sie an die gerade amtierende Regierung?

Die Antworten. Roos: »Leider nur an die Regierung.« Augstein: »An das Grundgesetz und die Rechtsordnung.« Kricheldorff: »Bei dem Worte

Staat würde ich gern an die Gemeinsamkeit meiner Interessen mit denen meiner Mitbürger denken. Aber ich denke meist erst einmal an die Bürokratie [...]« *Büschen*: »Das Wort ›Staat‹ umschließt für mich das gesamte Gemeinwesen, das sich in der Verfassung seine Ordnung gegeben hat. Die jeweilige Regierung erfüllt nur eine Funktion.« *Heinitz*: ist die Frage nicht verständlich.

Frage 19. Hat Ihnen der Gedanke an die Möglichkeit, daß in einem Strafprozeß, in dem Sie mitgewirkt haben, ein Angeklagter unschuldig verurteilt sein könnte, schon einmal eine schlaflose Nacht bereitet; und wenn ja, zu welchen Handlungen hat Sie, wenn überhaupt, diese Sorge veranlaßt?

Die Antworten. *Büschen*: »Der Gedanke, daß jemand unschuldig verurteilt werden könnte, bereitet mir als Verteidiger mehr schlaflose Nächte vor der Hauptverhandlung als nach dem Urteil [...] Sofern man im einzelnen Fall nicht selbst beteiligt ist, kann man nur Sorge dafür tragen, daß die prozessualen Vorschriften so gestaltet werden, daß jeder Bürger davor geschützt ist, Gefahr zu laufen, unschuldig verurteilt zu werden. In die Situation, angeklagt zu sein, kann jeder Bürger kommen.« *Augstein*: »Schon manche schlaflose Nacht. Ich habe dann alle Rechtsbehelfe ausgenutzt.« *Roos*: »Ja! Indem ich entweder in einschlägigen Fachzeitschriften das eventuelle Problem aufgeworfen oder aber die ›vierte Gewalt‹ (die Presse) um Interesse und Hilfe gebeten habe.« *Kricheldorf*: enthält sich, da Frage auf seine Berufstätigkeit unanwendbar. *Heinitz*: »Ich habe in allen Fällen, in denen ich an einer Entscheidung mitwirkte, gewissenhaft nach meiner Überzeugung gehandelt. Ich fürchte, daß in zahlreichen Fällen Schuldige der gerechten Strafe nicht zugeführt worden sind und daß dies ein ernster Schaden unserer Strafrechtspflege ist. Wesentlich seltener mag auch mal ein Unschuldiger verurteilt worden sein. Das ist so bedauerlich wie die falsche Behandlung durch den Arzt, infolge deren ein Mensch stirbt.«

Frage 20. Hat Ihnen der Gedanke an den Zustand der deutschen Justiz im ganzen, einschließlich der deutschen Gesetzgebung, schon einmal eine schlaflose Nacht bereitet?

Die Antworten. *Heinitz*: »Schlaflose Nächte bereitet mir nicht der Gedanke an den Zustand der deutschen Justiz, sondern an die hemmungslosen

Angriffe unter Mißbrauch der Pressefreiheit, die geeignet sind, den Rechtsstaat zu gefährden.« *Augstein*: »Schon viele schlaflose Nächte.« *Kricheldorf*: »Ja!« *Roos*: »Ja!« *Büscher*: »Die Situation der deutschen Justiz beschäftigt mich eigentlich ständig, weil ich der Auffassung bin, daß ein demokratisches Gemeinwesen erst dann als ein demokratischer Rechtsstaat angesehen werden kann, wenn die rechtsprechende Gewalt als dritte Gewalt vom Bürger in ihrer Bedeutung voll anerkannt wird. Dazu gehört, daß die Justiz selbst sich als eine besondere, in der Verfassung hervorgehobene Funktion im demokratischen Gemeinwesen auffaßt.«

Frage 21. Wenn ja, was haben Sie aus dieser Erfahrung heraus getan, oder, je nach dem Fall, gedenken Sie noch zu tun?

Die Antworten. *Büscher*: »Die Sorge um die deutsche Justiz ist einer der Gründe für meine politische Tätigkeit. Erforderlich wird es vor allem sein, den Juristennachwuchs in einer umfassenderen Weise als bisher mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten der modernen demokratischen Gesellschaft vertraut zu machen.« *Heinitz*: »Ich gedenke meine Ansicht, wie bereits bisher, überall laut und deutlich zu sagen, obwohl ich weiß, daß ich damit gegen die gegenwärtige Strömung ankämpfe.« *Kricheldorf*: »Weiterschreiben und der Gerechtigkeit nachhelfen.« *Roos*: »In dem ich jede vertretbare Gelegenheit wahrnehme, gewisse Mißstände öffentlich zu kritisieren; Verbesserungsvorschläge zur Diskussion stelle.« *Augstein*: »Für das Recht kompromißlos eintreten.«

Frage 22. Finden Sie die in der Begründung des Bundesjustizministers für das Tempo der deutschen Strafrechtsreform¹⁵ zwar nicht ausgesprochene, implizite aber klar enthaltene Ansicht, wonach Gründlichkeit und Langsamkeit entweder eines sind oder zumindest Essentialles miteinander zu tun haben, ein befriedigendes Zeugnis

- a) für die Einsicht des Justizministers in die Dringlichkeit genannter Reform;
- b) für seine Einsicht in das Wesen der Gründlichkeit und also für das

15 [Vgl. (Internet) Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 70. Sitzung, Bonn, den 28. März 1963, S. 3180–3190 (Begründung apropos »Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Strafgesetzbuches« durch FDP-Bundesjustizminister Ewald Bucher).]

Menschenbild, das er hat, im Verhältnis zu dem, das von einem Mann in seiner Stellung zu erwarten Deutschland ein Recht hätte?

Die Antworten. Augstein: »Erkannte Fehler des Gesetzes müssen sofort ausgemerzt werden. Ein Justizminister, der das nicht verwirklicht, ist unfähig. Auch schnelle Reformen können gründliche Reformen sein.« Büsch: »Die Begründung des Bundesjustizministers zeigt nicht die erforderliche Einsicht in die Dringlichkeit der Strafreform.« Heinitz: »Ich teile die Ansicht des Bundesjustizministers vollkommen.« Roos: »Die deutsche Justiz war noch nie ›revolutionär‹ – wie könnte sie es auch angesichts der Tatsache sein, daß das deutsche Volk weder Revolutionäre noch Revolutionen hat!« Kricheldorf: hält die Ansichten des Justizministers zur Strafrechtsreform für »weniger erheblich«.

Frage 23. Würden Sie, angesichts in den voraufgegangenen Fragen berührter Sachverhalte, es für empfehlenswert halten, in das juristische Staatsexamen in der Bundesrepublik solche Prüfungen einzubauen, die über die *juristischen* Qualifikationen der Angehörigen Ihres Berufsstandes hinaus auch ihre *menschlichen* in Zukunft besser gewährleisten würden?

Die Antworten. Heinitz: »Ich halte nichts von Prüfungen über menschliche Qualifikationen. Wir Hochschullehrer pflegen die Bedeutung solcher Qualifikationen für den Beruf des Richters, Staatsanwalts und des Verteidigers oft zu betonen [...]« Büsch: »Diese Frage ist mit einem glatten ›Ja‹ zu beantworten.« Augstein: »Das ist sehr schwer. Man kann den Menschen in einer Prüfung nicht kennenlernen. Der zu Prüfende benimmt sich nur zweckbedingt.« Kricheldorf: »Die menschliche Qualifikation der Mitarbeiter eines Betriebes, einer Verwaltung, einer Behörde, eines Staates folgt nach meiner Meinung allein dem Grundsatz: ›Wie der Herr, so's Gescherr.« Roos: »Ein guter Vorschlag, den man bejahren muß. Nur: Wer setzt die Maßstäbe der ›menschlichen Qualifikation‹? Wäre es nicht angebracht – wie in England –, bestimmte höhere Richterstellen nur mit besonders erfahrenen und bewährten Rechtsanwälten zu besetzen?«

Frage 24. Sollten Sie auch nur einige der in den voraufgegangenen Fragen berührten Rechtszustände in der Bundesrepublik sei es für unbefriedigend halten, sei es für schändlich: wie denken Sie sich eine Überwindung der daraus unvermeidlich entspringenden Krise des Vertrauens in

die bundesdeutsche Justiz; und was gedenken Sie selbst zu einer solchen Veränderung beizutragen?

Die Antworten. Roos: »Die absolute Einführung des englischen Strafprozesses scheint mir doch die sicherste Lösung zu sein.« Heinitz: »Ich hoffe, daß die vernünftigen Elemente in der Presse die Oberhand gewinnen werden; darauf versuche ich ständig hinzuwirken.« Augstein: »Man kann nur immer wieder auf die Mängel hinweisen. Die Entscheidung hat der Gesetzgeber.« Büsch: »Erforderlich ist eine allgemeine Justizreform, die zu einer einheitlichen Gerichtsbarkeit führt und die gesamte rechtsprechende Gewalt einem Rechtspflegeministerium zuordnet. Es wird auf Grund der deutschen Tradition heute kaum möglich sein, die Richterschaft entsprechend dem angelsächsischen Recht aus der Anwaltschaft auszuwählen. Ein solches Verfahren würde die Gewähr bieten, daß die unabhängigen Richter herausgehoben werden aus einer Beamtenlaufbahn und nicht einseitig verhaftet in diesem Denken bleiben, sondern mit mehr Beziehung zum Leben ihr Judiz finden. [...] Ein demokratisches Gemeinwesen wird sicher dann als stabilisiert zu gelten haben, wenn die rechtsprechende Gewalt vom Volk anerkannt wird. Hierzu zählt eine verständliche Rechtssprache. Der Gesetzgeber ist seinerseits durch eine verständliche Gesetzessprache verpflichtet, eine verständliche Rechtssprache mit zu veranlassen.« Kricheldorf: »Viele andere Länder sind schlechter dran.«

Frage 25. Im gleichen Falle, für den Frage 24 gilt: wie aussichtsvoll sind Ihrer Geschichtserfahrung und Ansicht nach noch so gut begründete internationale (völkerrechtliche oder moralische) Ansprüche eines Staates, wenn er der Rechtsstaat, der zu sein er beabsichtigt, noch nach fünfzehn Jahren seines Bestehens im Maß solcher Defekte nicht ist?

Die Antworten. Büsch: »Hier gilt es, den Anspruch auf Verwirklichung eines allgemeinen verbindlichen Völkerrechts zu erheben. Sicher wird es für das Ansehen eines Staates in der Welt mit von ausschlaggebender Bedeutung sein, wie er seine innere Ordnung auch in bezug auf den Rechtsstaat gestaltet.« Augstein: »Die Rechtsprechung versagt meines Erachtens nur, wenn es sich um politische und weltanschauliche Prozesse handelt.« Heinitz: »Der Rechtsstaat ist heute in Gefahr, von seinen Übertriebern restlos diskreditiert und zugrunde gerichtet zu werden. ... Vor weiterer Überspannung der Prinzipien des Grundgesetzes kann ich nur

warnen.« *Kricheldorf*: »Da ich die behaupteten ›Defekte‹ nicht in diesem Maße bejahe, kann ich die Frage nicht beantworten.« *Roos*: »[...] Sicherlich *nicht* hoffnungslos, das beweisen doch z. B. Ihre Fragen, d. h. diese öffentliche Diskussion.«

Kricheldorf weist in einem Anhang zu seinen Antworten noch auf »wesentliche Mißstände der deutschen Strafgerichtsbarkeit« hin, an denen seiner Auffassung nach die Fünfundzwanzig Fragen vorbeigehen. Beim bewußten Gebrauch eines Stichprobeverfahrens, das auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, war diese Möglichkeit vorausgesehen, ihre Kompensierung willkommen. Die Hinweise selbst sind so wichtig, daß ihre Wiedergabe in extenso hier folgt.

- »1. Für alle Strafsachen, die in der ersten Instanz vor dem Landgericht angeklagt werden, gibt es keine zweite Tatsacheninstanz. Der Angeklagte ist enorm benachteiligt gegenüber dem, der (weil seine Sache für weniger bedeutend angesehen wird oder aus ganz unerfindlichen Gründen) zuerst vor das Amtsgericht kommt und in der Berufungsinstanz neue Sachfeststellungen fordern kann.
2. Außer in den Fällen der sogenannten ›notwendigen Verteidigung‹ steht dem Angeklagten nach der Strafprozeßordnung kein Offizialverteidiger zu. Das fördert die Bequemlichkeit und das Routinedenken vieler Richter und führt in vielen (kleinen) Strafsachen zu himmelschregenden Ungerechtigkeiten gegen unbemittelte Angeklagte.
Die Strafrechtsreform will das ändern.
3. Die Tätigkeit einer gewissen Sorte von Anwälten, die wenig befähigt sind, gereicht dem Angeklagten zum Schaden. Diese Anwälte leben von Offizialverteidigungen, wollen es mit dem Richter (der sie bestellt hat und beim nächsten Mal wieder bestellen kann) nicht verderben und nehmen daher zugunsten der Bequemlichkeit des Richters die Interessen ihrer Mandanten nur ungenügend wahr. Auch hier sind die Opfer ›kleine Sünder‹, die – wie es bei ihnen der Regelfall ist – kein Geld haben.
4. Der Beschuldigte genießt in Deutschland keinen oder nur ungenügenden Schutz gegen eine parteiische und in schwelende Verfahren eingreifende Berichterstattung der Presse. Diese Berichterstattung wird in vielen Fällen durch die unheilvolle Wirkung der von der Polizei herausgegebenen ›Erfolgsmeldungen‹ veranlaßt.
Die Justiz schützt sich ebensowenig gegen eine parteiische und in schwelende Verfahren eingreifende Berichterstattung der Presse.

bende Verfahren eingreifende Presseberichterstattung, die von über Geld, Einfluß oder Macht verfügenden Rechtsbrechern zu eigenen Gunsten veranlaßt wird. Auf der Strecke bleiben auch hier die Armen und Einflußlosen. Ob die vorsichtigen Änderungen, die mit der Novelle am 1. April 1965 in Kraft treten, eine Besserung bringen werden, ist sehr zweifelhaft.

5. Die Staatsanwälte pflegen (entgegen der Vorschrift) kaum jemals die Interessen des Angeklagten wahrzunehmen. Das Wort von der ›preußischen Staatsanwaltschaft als der objektivsten Behörde der Welt‹ erregt nur noch Lächeln. Offensichtlich dringt hier totalitäres Denken ein, das im Staatsbürger grundsätzlich nur das ›feindliche‹ oder gegebenenfalls ›nutzbare‹ Objekt sieht, keinesfalls aber den schutz- oder fürsorgebedürftigen Gefährten. Dieses Denken wird gefördert – ein circulus vitiosus – durch die entsprechende Einstellung des Bürgers zum feindlichen Leviathan Staat.
6. Das Vordringen kasuistischen Denkens und emotionaler Kategorien im deutschen Strafrecht ist gefährlich. Der richterlichen Unzulänglichkeit kann man nicht durch Einschränkung oder Verwischung der richterlichen Unabhängigkeit begegnen, sondern nur durch Heranbildung und Erziehung eines menschlich und fachlich aufs höchste qualifizierten Richterstandes. Doch wie soll das in einem Staat geschehen können, in welchem sogar Minister öffentlich lügen¹⁶?«

Bei dieser Frage von Kricheldorf können wir anknüpfen. Die Rechtswirklichkeit eines Landes ist in die Gegebenheiten seiner Menschen und ihrer Gesellschaft verwoben und wird, losgelöst aus diesem Hintergrund, nicht verständlich. Die sie betreffenden Fragen gehen in ihren professionellen und formalen Aspekten die Juristen an, daher wurden diese befragt; anderseits endet weder die Rechtswirklichkeit an der Grenze der Rechtspflege zur Gesetzgebung, in welch letzterer sie im Gegenteil verankert ist, noch tut es umgekehrt von der anderen Seite dieser Grenze her das gesellschaftlich und menschlich Gegebene, das im Verhalten und Stellungnehmen der Juristen so antreffbar ist wie überall sonst: daher durften weder *alle* Fragen auf Nur-Juristisches eingeengt noch die *nicht nur* juristischen Momente

16 [...] womit – versteht sich? – auf die Rolle von Franz Josef Strauß in der ›Spiegel-Affäre angespielt ist.]

an allen Antworten vernachlässigt werden. Wie wichtig der Hintergrund einer Gesellschaft, in der Minister lügen und falsch Zeugnis reden, ohne ihre Karriere dadurch zu beenden, ja am Ende sich entschuldigen zu müssen, für das Verständnis der Ergebnisse ist, wird sich zeigen; insofern, für diese Verhaltensweisen, eine weit verbreitete Saloppheit von Logik und Sprachgebrauch aber Voraussetzung ihrer Duldung, ja ihrer Denkbarkeit ist, wird es greifbar schon an der Begründung einiger der erwähnten Nicht-Antworten. Mit der Eventualität, die dann eintraf, daß diese mehr von beamten als von freiberuflich tätigen Juristen kommen würden, war angesichts der Eigentümlichkeiten der deutschen Gesellschaft ebenso gerechnet worden wie mit der Methode des Ausweichens: Vorwürfe wegen mangelnder Kompetenz, Sachkunde, Sachgenauigkeit der Fragen würde der Fach- und Amtsstolz mit Gewißheit erheben, ganz so sicher zu sein aber verbot sich grundsätzlich der Autor, daß diese Vorwürfe teils nur scheinbar belegt werden würden, teils gar nicht. Und hatte er wissen können, daß da und dort in dem ihm fremden Beruf Akribie für teilbar gehalten wird, in einen fachlichen, einen nicht-fachlichen Teil? »Ich weise«, schrieb Professor Karl S. Bader (*Juristenzeitung*), als er die seinen gar nicht belegte, »lediglich darauf hin, daß Fragen an die ›Justiz‹ gestellt werden, die der Fragesteller an die Legislative hätte stellen müssen.« Nach dieser Probe ungenauen Lesens, denn »an die Justiz« wurden gar keine Fragen gestellt, sondern Juristen als Menschen und Staatsbürger nach ihren Ansichten zu *beidem* gefragt, Gesetzgebung wie Justiz, kann man das Gewicht jener Vorwürfe immer nur zwar erst vermuten; aber auch die Frage nicht abweisen, die in dieser Untersuchung mehrmals auftauchen wird, wie es um die berühmteste aller Berufsgenauigkeiten eigentlich in Deutschland denn steht.

Zur Weiterverfolgung des letzteren Themas war von den Fragen der Enquête kaum eine so geeignet wie die erste: insofern sie, wie die Antworten zeigen, ein Denkproblem enthält, das wie die Denkprobleme aller Fächer schließlich allgemein zugänglich ist. Essentiell verstanden, also als Moment am Denken selbst, hat die Genauigkeit, Gründlichkeit, ihr Kriterium ja nicht im Ergänzbaren und Korrigiblen des Fachwissens, nicht in der jederzeit verbesserbaren Kenntnis dieser oder jener Regelung, Institution oder sonstiger Viktualien des Stolzes, sondern allein in der Logik: in diesem Falle der Logik der zwei Rechtsgrundsätze, auf die referiert wurde. Der eine besagt, daß bis zum Erweise des Gegenteils jeder Angeklagte für unschuldig gilt, es vor dem Gesetz also *ist*; es nicht weniger als der ist, des-

sen Unschuld erwiesen wurde; daß er ihm *gleich* steht. Der zweite, welcher gleiches Recht für alle will, besagt für die Anwendung, wie *Heinitz* schlüssig folgert, daß Gleiches gleich, Ungleiches ungleich zu behandeln sei. Demnach sind, wie dann weiter zu folgern er verabsäumt, die genannten beiden Angeklagten, da sie nach dem ersten Grundsatz gleich sind, nach dem zweiten auch gleich zu behandeln; andernfalls entweder der erste Grundsatz verletzt wäre (die beiden gelten nicht für gleich) oder (man entscheidet über sie, obwohl sie für gleich gelten, ungleich) der zweite.

Dem entsprechen drei der zitierten Antworten und entspricht *nicht* die von *Heinitz* allein; während *Kricheldorf* bestätigt, daß der »gesehene Widerspruch« bisher vorhanden war, ihn durch die Kleine Reform aber überholt hält – worauf ich, ebenso wie auf die ganze Frage 2, noch zurückkomme –, berührt der Rest seiner Ausführungen nichts für das Problem Prinzipielles. Das »Das ist eine menschliche Frage«, mit dem seine Antwort auf Frage 3 anhebt, kontrastiert dann bedeutsam mit dem »Die Frage ist sinnlos« von *Heinitz*; nachzutragen bleibt der Schluß von *Kricheldorf*s Ausführungen: »Unerfreulich ist, daß die Justizbürokratie angesichts mangelhaft qualifizierter publizistischer Angriffe in durchaus kritikwürdigen Fällen zur Bockigkeit neigt«, zu beachten ihre Konvergenz mit dem ersten der zitierten Sätze von *Augstein*. Daß, cum grano salis natürlich, die Scheidung der Geister, die bei der ersten Frage bemerkbar war, hier wie auch weiterhin über die Fünfundzwanzig Fragen hin anhält, gibt für den beträchtlichen Teil dieser Fragen, der juristischen, nicht legislationsbezogenen Inhalts ist, ein interessantes Problem auf: die gleiche Jurisprudenz wird von späteren Anwälten wie von späteren Beamten studiert, wie kommt es, daß ihre *juristischen* Antworten dennoch so verschieden geraten?

Wie immer es kommt – und natürlich darf man darüber Vermutungen hegen –, jene stereotype Art von Abfertigung nicht-juristischer Kritik an der Justiz, die bei beamteten Juristen beliebt ist, macht es nicht überzeugender: außer von der Festbesoldung hängt die Wissenschaftsstrenge der Jurisprudenz ab, was ja neu und sensationell wäre und dann wenigstens gelehrt werden sollte, wäre jenes Hochziehen der Brauen, nicht die Sachantwort, zu der sie typischerweise sich akademisch wohl in der Lage sehen, auch von den Anwälten zu erwarten. Diese Erwägung, die an die von *Kricheldorf* beobachtete Unerfreulichkeit anknüpft, brauchen wir zunächst nur im Blick zu behalten, denn die Antworten auf Frage 4, die mit ihren verschiedenen Akzenten das Problem der Sachverständigen-Autorität mehr oder min-

der beleuchten, fordern einen unmittelbaren Kommentar nicht heraus; im Sinne jener Scheidung der Geister ist immerhin auch hier interessant, daß *Heinitz* (das ist nachzutragen) das Problem, wie er schreibt, nicht begreift, während die anderen es sehen, nur verschieden dazu Stellung beziehen. Bei Frage 5 reicht die Topographie der Ansichten von den illuminierenden Sätzen *Büschs* zu den, in anderm Sinne, nicht weniger illuminierenden *Heinitz'*: seine Rechtfertigung der ungleichen Positionen von Staats- und Rechtsanwalt inner- und außerhalb des fraglichen Klubs, da die Staatsanwälte »objektiv nur dem Gesetz zu dienen haben«, setzt voraus, daß ist, was sein soll; wozu, freilich nicht an jener Stelle, sondern in seiner Antwort auf Frage 9, wo es um die denkwürdige Leistung eines solchen objektiven Gesetzesdieners geht, der dann weiter amtieren durfte, also keineswegs etwa als Ausnahmefall von seinen Amtskollegen desavouiert wurde, *Augstein* Erfahrungen zusammenfaßt, die diese Voraussetzung *Heinitz'* in allzu großem Umfang vernichten. Interessant *Kricheldorffs* Feststellung, praktische Auswirkungen seien ihm noch nicht aufgefallen; zu fragen wäre, ob ein verfestigter Zustand, der den Rechtsverhältnissen in Deutschland gleichsam den Horizont setzt und den die Möglichkeit eines solchen Vereins freilich weit mehr reflektiert, als der Verein selbst ihn erzeugt haben dürfte, eben in seiner Alltäglichkeit, Üblichkeit, nicht das zwangsläufig auch *Nicht-Auffällige* ist; anders ausgedrückt, wie es um die Unauffälligkeit weiter stünde, käme entweder ein Kontrastmoment in jene Verhältnisse oder *Kricheldorff* selbst aus den angelsächsischen Ländern.

Dazwischen liegen die Fragen 6 bis 8, die ihren Ursprung in der ›Spiegel-Affäre‹ haben und auf die die Antworten sich wieder zum großen Teil selbst kommentieren. Zu *Kricheldorffs* Bemerkung hinsichtlich der Erfahrung größerer moralischer Anfälligkeit von Anwälten im Vergleich mit Staatsanwälten und Richtern wüßte ich gern, um wessen Erfahrung es sich handelt, ob Statistik sie stützt, ob diese Statistik die einschlägigen Daten aus der Zeit des Dritten Reiches beinhaltet, welche Daten freilich geschichtliche blieben ohne nennenswerte gerichtliche Folgen seit 1949; seine Ansicht zu 8, daß diese Frage seit dem 1. April des Jahres überholt sei, wird, derart summarisch, mindestens von *Roos* nicht geteilt. Frage 10 wurde nicht allein der soziologischen Absurdität der dem fraglichen Urteil zugrunde liegenden Bestimmung wegen, die *Augstein*, *Büscht* und *Kricheldorff* beleuchten, gestellt, sondern auch mit dem Blick auf die *Ungleichheit*, die von der Sache her nicht gegeben ist, der Behandlung von Bäumchenpflanzen und Amateuran-

geln: ein richterliches Versagen der Logik also, das wie jedes solche Versagen prinzipiell auf Willkür hinausläuft, somit aber in einem Rechtsstaat, ungeachtet des geringen Gewichts der Affäre, denkbar tiefste Beunruhigung schafft, wenigstens schaffen sollte. Auf 11 wird in dem gleichen Zusammenhang später zurückgekommen wie auf 2, auch nochmals auf 1; von 12 bis 17 geht es dann um die nationalsozialistischen Strafrichter.

Nach dem Grad der Profilierung der Antworten ragen hier hervor *Augstein* (13 und 14), *Büschi* (14, 15 und 16), *Heinitz* (16 und 17), *Kricheldorf* (12–15, 17; zumal 14), während *Roos* die Fragen zwar *sehr* berechtigt findet, sich aber, abgesehen von seiner Antwort auf 17, mit der zitierten Begründung enthält: als sei es, täten das alle Staatsbürger, die über jene Berechtigung so denken wie er, gerade dann sehr wahrscheinlich, daß die »Minister und Abgeordneten« sie im Sinne dieses Denkens je entscheiden würden. Nachzutragen ist, daß *Heinitz* seine Erwiderung auf 16, wie sie resümiert wurde, damit begründet, es komme offensichtlich auf den Einzelfall an. Höchst wichtig *Kricheldorf*'s in Klammern gesetzte Bemerkung zu 14, *Augsteins* letzter Satz zur selben Frage, ebenso *Büschs*, wie auch seine Antwort auf 17. *Heinitz*, der zu 12 freilich nicht mitteilt, wie er den Inhalt des »besonderen Gesetzes« sich denkt, teilt auch zu 16 nicht mit, mittels welcher Art Erforschungen eines *reinen Innern*, eines fremden Bewußtseins nämlich, um die es der Sachlage nach, wie das Gesetz es zu sehen erlaubt, gehen müßte, man den »Einzelfall« je entscheiden könnte; tatsächlich handelte es sich um ein Grundsatzurteil – gesetzliche Handhaben zu schaffen, dessen Möglichkeit von vornherein auszuschließen, wurde in den Anfängen der Bundesrepublik, wie *Büschi* und *Kricheldorf* betonen, versäumt. Eine Würdigung von *Heinitz*' Antwort auf 17 darf der Autor sich vorbehalten. Von dieser Frage bis zum Schluß folgen Problemstellungen, die direkter auf die Differenzierung nach soziologischen Grundtypen zielen.

Da der Zweck hier keine systematische Typologie, die angemessen an ihren Gegenstand gar nicht möglich wäre, sondern die Bereitstellung von Stimuli zur Provokation des je Besonderen war, können wir es diesem auch überlassen, uns dort zu beschäftigen, wo es sich artikulierte. Das Gelände reicht von *Büschi*s und *Roos*' Empfehlungen der Übernahme englischer Modelle (24 resp. 23 und 24) und *Augsteins* Dezidiertheit (22) über *Kricheldorf*'s ebenso nüchternen wie humantätigen Pessimismus (18, 21), bis zu *Heinitz*' staatsmännischer Kälte im Schlußsatz zu 19, wo es um die Verurteilung Unschuldiger geht, und umso wärmerem Affekt in seiner Antwort

auf 25. Gefördert wurde so die Herausstellung charakteristischer Bewußtseinsprofile unter den Professionellen des Rechtes in der bundesdeutschen Gesellschaft; sachlich, für 22, noch die Beleuchtung der praktischen Schwierigkeiten des dort gestellten Problems. Freilich war für die Auslese nach menschlichen Qualifikationen, die der Frage vorschwebt, gar nicht an »ideologische« Examensfragen mit durchschaubaren Zwecken gedacht, sondern an Aufgaben, die geeignet wären, gerade Unabhängigkeit und Umsicht der Urteilstkraft wirklich zu prüfen. Maßgebend dafür wäre die Einsicht, daß die Willkür unteilbar, also auch die landesübliche der »Autorität« und die juristischer Denkfehler eines ist; wofür Urteile wie Antworten, die diese These zu belegen geeignet sind und auf die ich zurückkomme, auf diesen Seiten genannt wurden, ein gründlicheres Verständnis aber die allgemeine Wahrheit bereithält, daß die Humanität und ihre Moral nicht mit Vorsätzen und Konfessionen beginnen, sondern mit Logik und Kritik, dem Willen zu unterscheidendem Denken.

Auch für solche Neuerungen in der Ausbildung müßte vorerst es zu jener Neubesetzung der Lehrstühle kommen, deren Wünschbarkeit Büsch (17) betont; und damit wiederum kann gar nicht gerechnet werden, außer die Bewegung unter den deutschen Juristen, die vor anderthalb Jahrzehnten ausblieb, kommt doch noch. Da das *auch* eine politische Frage ist, bleibt eine richtige Abschätzung des parteipolitisch zunächst noch Gegebenen, sinngemäß also der Bewußtseinslage von Rechtsgelehrten, die die parlamentarische Opposition jetzt beraten, für die Lösung erheblich; was, wie eine Äußerung von Adolf Arndt zu der hier besprochenen Umfrage zeigt, auf keine Verhältnisse trifft, die zu allzu sicherer Zuversicht Grund geben.

Arndt veröffentlichte seine Stellungnahme in der Fachzeitschrift ›Neue Juristische Wochenschrift‹¹⁷. Ich zitiere die wichtigsten Sätze:

›Wünscht er, wozu ihm die Freiheit der Provokation zuzugestehen ist, Antworten zu hören, muß er beantwortbare Fragen stellen. Daran fehlt es hier. Denn was soll auf die ›Frage‹ geantwortet werden, wie der Befragte darüber ›denke‹, daß die Menschenrechts-Kommission in Straßburg eine Beschwerde wegen dreijähriger Dauer der Untersuchungshaft zuließ, wenn

17 [Vgl. Adolf Arndt, Umwelt und Recht / 1. Justizkritik durch Fragebogen?

In: Neue Juristische Wochenschrift 18/1965 (6. Mai), S. 807.]

dem Befragten nichts, gar nichts sonst über den Haftgrund und alle wissensnotwendigen Umstände des Einzelfalls mitgeteilt wird, insbesondere nichts darüber, daß die Wirtschaftssachverständigen 6000 Tagewerke brauchten, um Geldbewegungen auf 172 Konten bei 60 Banken in Höhe von 1,7 Milliarden DM zu prüfen, sowie daß wegen der Schwere der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat hohe (inzwischen verhängte, wenn auch noch nicht rechtskräftige) Zuchthausstrafen in Betracht kamen? Oder was könnte auf die ›Frage‹ nach einer Bestimmung der StPO geantwortet werden, die zwei verschiedene Arten des Freispruchs (wegen Mangels an Beweisen und wegen erwiesener Unschuld) vorsehe, angesichts der Tatsache, daß es diese Bestimmung nicht gibt (§ 200 StPO), und angesichts der Wahrheit, daß es sich der gesetzlichen Regelung entzieht, ob ein Freispruch jeden Verdacht ausräumt oder nicht? (Das Problem des § 467 StPO, ob ein verbleibender Verdacht Kostenfolgen haben darf, ist ein anderes.) Welche Unkenntnis wird trotz ihrer ›Prominenz‹ den Befragten unterstellt, wenn sie sich darüber äußern sollen, ob es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sei, daß eine Wiederaufnahme (die ja kein neues Verfahren beginnt, sondern wegen der Rechtskraft eine Wiedereröffnung des alten Verfahrens sein muß) zunächst nur für »zulässig« erklärt werden kann. Genug! Dilettantische Fragen zu beantworten, die nicht gekonnt sind, hat keinen Sinn. Justizkritik? Ja! Notfalls mit aller Härte. Aber bitte nicht so!«

Mit *Arndts* Auslassungen zum zweiten Punkt, die wir zunächst betrachten, sind wir wieder bei der Frage 1. Das Entscheidende steht bei *Arndt* am Schluß und in Klammern: die Frage, die, in Widerlegung seines hier zitierten zweiten Satzes, seine Kollegen durchaus beantworteten und die demnach »beantwortbar« ist, auch er versteht sie – wie käme er sonst auf § 467 StPO? –, dessen Problem aber, das in seinem Zusammenhang mit der Frage er also so vorzüglich verstanden hat, ist nicht das mit der Frage gestellte, sondern »ein anderes«. Ist es das? Nach *Büschen* (1) war die Frage vor dem 1. April, seltsam, auch in *dem* Sinne berechtigt, auf den *Arndt* sie beschränkt und der nur ihm zufolge ein Un-Sinn ist, seit dem 1. April aber ist es lediglich die Auffassung der *herrschenden Lehre*, daß »der Freispruch nicht unterschieden wird, sondern lediglich die Kostenlast«: was herrischer Fachstolz hier zur Abfertigung eines nichtskönnerischen Dilettantismus ins Treffen führt, stellt sich als eine Differenz von Lehrmeinungen innerhalb des Faches heraus. Es bei der bloßen Gegebenheit dieser Differenz bewenden zu lassen, besteht kein Grund: wir haben, dem zuvor begründe-

ten Sinn dieser Umfrage ebenso wie Büschs letztem Satz zu Frage 24 gemäß, auf die Rechtswirklichkeit abzustellen, wie das Publikum, nicht der Jurist, sie erfährt. Soweit das Publikum angeklagt und unschuldig ist, seine Unschuld aber (nach dem erfahrungsgemäß überdies interjudiziell variablen Gerichtsbefund) nicht beweisen kann, ist es, hat es in Haft gesessen, ist seine Existenz und sein Ruf vernichtet, *für nichts* bestraft worden (siehe auch Roos 1), und diese Strafe wird im *freien* Rechtsstaat aufrechterhalten; denn weder erhält es Entschädigung noch wird der Ruf restauriert: soweit das Publikum *nicht* angeklagt ist, sondern bloß Zeitungen liest, erfährt es – seit dem 1. April ganz genauso wie vorher im Rohrbach*-Fall und in andern –, der Freispruch des Betreffenden sei aus Mangel an Beweisen erfolgt. Wie steht es nach Maßgabe der Sprachlogik demnach um die Sache? Nimmt Arndt es zu genau, wie doch der Volksmund vom Rechtsfachmann sei es wissen will, sei es glauben soll, oder eher nicht genau genug? Daß die *Bestimmung*, die eine solche Diskriminierung vorsieht, so daß durchaus sachadäquat eben von ihr in der Frage die Rede ging, die *Formulierung* des Freispruchs nicht länger berühren darf, ist für dessen *Substanz* von so erhabener Gleichgültigkeit wie ein aufgelegtes Rouge für die Prognose des Lippenkrebses; denn es *gibt*, in welchem Winkel der StPO immer, diese Bestimmung, deren Folgen für die Existenz des Betroffenen dann so wenig im Winkel verbleiben. Zu behaupten, wie Arndt tut, daß es sie *nicht* gibt, setzt voraus, daß für die Rechtssprache nicht das Deutsche mehr verbindlich sei, sondern das Twospeak.

Das »Problem« der Kostenfolgen eines verbleibenden Verdachtes ist eines, das die deutsche Gesetzgebung, die sie verantwortende interzerebrale Unordnung, stellt, nicht die Sache: denn bis zu seiner Erhärtung, *nach* welcher er keiner mehr ist, sondern eben der Schulderweis, ist ein *Verdacht*, der analysierbaren Konstitution des Begriffes zufolge, eine Sache auf Seiten des Verdächtigers, nicht des Verdächtigten; demgemäß ist, wie die Rechtsgeschichte übermäßig bestätigt hat, eine kontrollierbare Grenze dem Verdächtigen prinzipiell nicht gesetzt. Das führt in medias res der 11. Frage: diese ist *unbeantwortbar*, denn zwar hat der Fragesteller korrekt Daten genannt, die sogar noch am Fall Wemhoff das prinzipiell Relevante beleuchtet, ihn als Einzelfall aber nicht ausgeführt – und was ist da alles auszuführen! Die Daten sind so eindrucksvoll; muß die *Unterscheidung* sich aber deswegen schon – drücken? Es geht gar nicht um Wemhoff, sondern um die Frage, die auch diesen Fall ja noch deckt, ob Untersuchungshaft dort, wo

das vorliegende Verdachtsmaterial es *noch nicht einmal* mit einem Anschlag auf Freiheit oder Leben von Menschen zu tun hat, je nach den Bedürfnissen der Strafverfolgung ausgedehnt werden darf oder nicht.

Hier auf den »Einzelfall« abstellen heißt dem Problem Gewalt antun; denn wer anders sollte, vor dem Gerichtsspruch, eine Entscheidung über die Haftverlängerung eben im Einzelfall fällen als der Form nach zwar der Haftrichter, faktisch wiederum aber die Staatsanwaltschaft? Vorausgesetzt, daß die Verurteilung für die Hauptsache nicht nur »gilt«, sondern es *ist*, bleibt, ehe sie ergangen ist, der Gedanke durchaus unerträglich, daß ein Amt, dessen Träger sich ohne Folgen für ihre Karriere so fahrlässig irren können, wie in einem andern der in den Fragen heraufbeschworenen Fälle geschah, oder durch Intervention eines einzigartigen Vorgesetzten erst so korrigiert werden müssen wie kürzlich in der Sache Mariotti*, ein *Anrecht auf Freiheitsentziehung* derart maßlos beanspruchen kann. Keineswegs wird hier bezweifelt, daß in Fällen wie dem Wemhoffsschen für die Praxis ein Problem bleiben mag, aber es ist, wie Büsch klarstellt, der Sache nach eines auf Seiten der Strafverfolgung: sinngemäß also der Untersuchungsorgane, über die der Staat verfügt, *insgesamt*. Auf Kosten der Freiheit und persönlichen Unverletzlichkeit eines bis dato unverurteilten Staatsbürgers ist dies Problem dem Staat nicht abzunehmen: eben an der Beschränkung durch die Unantastbarkeit des alten *habeas corpus* entfachte sich geschichtlich erst die Ingenuosität Scotland Yards.

Ohne einen vergleichenden Blick auf die Gewitztheit von *Durchgreife*-Berechtigten, die in den Todesfällen Praun¹⁸ wie Blomert¹⁹ zunächst einmal den Augenschein einebneten, wird die Rechtswirklichkeit einer Gesellschaft, welche *Krimis* seit jeher unter der Bedingung mit den Augen verschlingt, daß sie sie mit der Nase verachten darf, schließlich auch nicht verständlich; und außer unter der Voraussetzung der *ignava ratio*, die schon Kant an seinen Landsleuten auffiel, nicht der Begründungstext der Abweisung der ganzen Enquête durch Arndt. Gesetzt nämlich, die Einzelheiten eines Einzelfalles seien für das Prinzip der Sache wirklich erheblich, so wäre, wenn er dafür argumentieren kann, eben das schon Arndts These und Antwort; indem er die unbewiesene These axiomatisch statt dessen voraussetzt, die Frage, die das ihrerseits *nicht* tut, mittels bloßer Zitierung von rekordhaf-

18 [Vgl. die einschlägigen Brühne-Beiträge im vorliegenden Band.]

19 [Vgl. hier jetzt die einschlägigen Weigand-Beiträge im vorliegenden Band.]

ten Ziffern verwirft, erspart er nicht nur sich selbst vor einem beeindruckbaren Publikum das Begründen, sondern befestigt auch den Eindruck, den mit Richtergebärde einzuhämmern der Schluß-Passus seines Verdikts dann nicht säumt. Die Härte, von der da hypothetisch-rhetorisch die Rede geht, und das Hart-Anfahren, wo ihre Wirklichkeit unbequem wird, sind indessen durchaus zweierlei; und wenn von fünfundzwanzig Fragen eines nicht-juristischen Beobachters der Verhältnisse wirklich eine, mehr bleibt nicht, auf dem Mißverständnis eines Terminus beruhen sollte, so hätte auf jene Frage 2 eben *dies Arndt* ja antworten können, wie es ohne allen Affektverschleiß seinen Mitbefragten gelang.

Die Frage, die die Rechtskraft eines schon ergangenen Urteils gar nicht berührt, da beides, das von der Frage proponierte *vorgeschrieben* wie das geltende *zulässig* im Falle neuer Evidenz zugunsten eines Verurteilten *nur* auf das Wiederaufnahmeverfahren Bezug hat, nicht bereits, wie *Arndt* unbegründeterweise herausliest, auf eine Aufhebung des ergangenen Urteils, lag schließlich von der Gemeinsprache her nahe: ihr ist *zulässig* das, was zugelassen werden kann, nicht werden muß, und so unterliegt der Gesetzestext, wie er jetzt ist, mindestens *Büschs* Kritik am Ende seiner Antwort auf 24. Äußerst erfreulich war es für den Fragesteller, zu erfahren, daß die Sorge von Frage 2 so ganz und gar Hirngespinst sei; weniger, daß sie gleichwohl nicht Miene macht, von ihm zu weichen: angesichts so erstaunlicher Fristen, wie sie, vor Eröffnung von Wiederaufnahmeverfahren, die trotz »zwingender Beweise« gegen den Angeklagten in seinem ersten Prozeß mit seinem Freispruch im zweiten geendigt haben, in der Bundesrepublik vorkommen können. Was der Frage vorschwebte, war die Erwägung, daß den einschlägigen Terminus so verbindlich wie möglich zu wählen bei der Möglichkeit solcher Vorkommnisse in Deutschland ja auf keinen Fall schaden könne; und dies *rein redaktionelle* Problem, denn mehr ist es nicht, wurde, trotz jenes astronomischen Sprach-Abstandes, dann von einem der Antworterteiler auch in eben diesem Sinne erfaßt.

Wo halten wir also? Lassen wir *Arndts* Attacke, da wir es inzwischen dürfen, auf sich beruhen. Wo wir halten, wird klar, wenn wir *Roos'* zuletzt erwähnte Antwort weiterlesen – »Ist es nicht höchstes Unrecht, einen Unschuldigen zu verurteilen?« –, sie in ihrem kaum noch ausmeßbaren Kontrast lesen zum Schlußsatz von *Heinitz* zu Frage 19.

Da die Umfrage keine Statistik bezweckte, sondern eine topologische

Sondierung nach Bewußtseinstypen, die der reinen Möglichkeit ihres Vorkommens nach unter deutschen Strafjuristen auftauchen können, weiß ich nicht, für wieviele Strafrichter der Bundesrepublik *Heinitz'* Bewußtseinslage repräsentativ ist; sondern eben nur, was aber schon völlig genügt, daß sie mit einem hohen Richteramt, überdies einem Hochschullehreramt, in Deutschland verbunden sein kann. Wie bereits weiter oben die Analyse des Problems von 1, in sich selbst und in seiner *Heinitzschen* Sicht, die These erhärtete, daß die Humanität mit der Logik beginnt, so führt auch die jenes Satzes, der den irrenden Richter mit einem falsch behandelnden Arzt vergleicht, dessen Patient stirbt, erst einmal auf einen weiteren Denkfehler; denn der Arzt unterliegt, wenn auch durch Auswahl nicht geeigneter Waffen, in seinem Kampf um das Leben seines Patienten, der Richter begeht das Unrecht, das zu bekämpfen sein Amt geschaffen ist, selbst: daher seit alters die besondere, mit der keiner Rechtsverletzung vergleichbare Unerträglichkeit eines Falles, in dem die Justiz gegen ihre Idee frevelt, vor dem Gericht der Vernunft. Unter den Problemen, die sich an diesem Punkt einstellen, kann das praktischste, wenn auch fraglos eben *praktisch* schwer lösbar: das einer zufordernden Verfolgung und Bestrafung fahrlässiger Justizirrtümer, hier nicht weiter behandelt werden, aber man muß, um die Gewalt des *politischen* Problems zu begreifen, das eine bestimmte deutsche Grundgesinnung uns stellt, den zuletzt berührten Satz *Heinitz'* im Zusammenhang mit seinem vorletzten zu Frage 1 sehen: der auf eine explizite Ignorierung der Schulderweis-Maxime hinausläuft – »sie so zu behandeln, als ob ihre Unschuld erwiesen wäre [...]« –, als *untersagte* jener Leitsatz, für die gerichtliche Behandlung des Angeklagten, nicht die Beachtung gerade dessen, was zu beachten dieser Nebensatz, der »das Grundgesetz nicht überspannt«, postuliert. Woher, mangels Schulderweise, weiß eigentlich Richter *Heinitz*, daß die, die er dann so behandelt wissen will, »Verbrecher« sind, wie er im voraufgegangenen Satz mit so bemerkenswerter Sicherheit supponiert? Er weiß es noch weniger genau als wir angesichts seiner Antwort auf Frage 17 wissen können, wen er mit den »Leuten« da eigentlich meint: die Allusion ist nahezu unverkennbar, wenn ihre nächstliegende Deutung sich nicht doch etwa in seinem Irrtum bewegt, bleibt in der Stille zu wünschen, daß wenigstens Biographien von Angeklagten sehr viel sorgfältiger als die des Gemeinten seitens eines hohen Gerichtes studiert werden.

Das wichtigste an jener Antwort ist nicht diese Anspielung, die im Freud-

schen Sinn »defensiv«²⁰ ist, sondern daß angesichts einer Frage, in der es um die normalmenschliche Denkbarkeit geht, daß unter einer neuen Ge-waltherrschaft deutsche Richter und Staatsanwälte doch vielleicht sich ent-schließen könnten, ihren Beruf so auf ein paar Jahre zu wechseln wie ganz unheroische Emigranten es im zwanzigsten Jahrhundert oft mußten, das Wort *Heldentum Heinitz* wie selbstverständlich in die Feder gerät: wenig-stens die Logik ist diesmal auf eine unwillkürliche Weise untadelig, denn in mit übermenschlichen Leitbildern seit Generationen imprägnierter Gesell-schaft, in der die Karriere ein sumnum bonum ist, ist sie folgerichtig auch ein sumnum sacrificium. Wenn dieses eine Bewußtseinsprofil und sonst nichts die Enquête erbracht hätte, sie hätte gelohnt: die Möglichkeit, daß dort, wo ein Maximum an Unterscheidenkönnen beruflich vom Menschen erfordert ist, ein zum Urteil bestelltes Bewußtsein vom Ressentiment über-schwemmt werden kann, hat ja mit dessen persönlichem Fall, der als sol-cher gar nicht zur Debatte steht, nichts zu tun. Das gilt allgemein, es gilt gewiß auch für Arndt: Aberwitz wäre es, einem Verdacht auch nur den kleinen Finger zu bieten, dieser – unter deutschen Politikern – unzweifelhaft tapfere Streiter meinte es mit der Justizreform, der Abstellung von Defek-ten, nicht ernst. Wo wie in seinem Fall die Humanität und ihr Fortschritt dem Bewußtsein jederzeit vorschweben, ist alle Verdachtspsychologie, Ver-dachtssoziologie, so willkürlich, ja irrelevant, wie es der bloße Verdacht von Mariotti* bis Manderla* überhaupt ist: ein solcher Vorgang, wie wir in seinem Text ihn sehen mußten, teilt *selbst* mit, was sich in ihm ereignet – und kein »Interesse« trat ja auf den Plan dort: weder eine Klassenideolo-gie noch ein Id.

Oder etwa doch? Zu verneinen bleibt die Frage, wenn wir von Vorstel-lungen ausgehen, wie sie im Vulgärdeterminismus marxistischen oder psy-choanalytischen Ursprungs sich einschliffen, beides in einem aber kommt zum Vorschein (wenn man ohne Gründe, die dann stichhalten, einer theo-retisch bejahten Interpellation sich entzieht), wo jene Begriffe beide zutref-fen auf das Erscheinungsbild eines sozialen Verhaltens, dessen Axiom dort die Fachkompetenz, ihre garantierter Genauigkeit ist: wenn es so genau

20 [Vgl. Sigmund Freud, Über den psychischen Mechanismus hysterischer Phänomene (1893). Als Teil I der »Studien über Hysterie« (1895) in: Gesammelte Werke. Band I. London 1952, S. 81–98. Sowie: Die Verdrängung (1915). In: Gesammelte Werke. Band X. London 1946, S. 248–261.]

dann gar nicht zugeht, ist das Axiom ebensosehr Ideologie wie es eine unbewußte Quelle ist der Autoritätsgebärden, die da immer Ruhe gebieten. Der in seinem Innersten gereizte, auf sein Spezialwissen sich versteifende Sinn, der dann just jene Bockigkeit zeigt, auf die *Kricheldorf* aufmerksam machte, hält sich, was die Genauigkeit betrifft, an Nuancen der Gesetzgebungssprache (die durch vielfältige Auslegbarkeit oft die Differenzierung gerade, die sie erstreben, vernichten), statt nuancierend selbst genau zu sein im Durchdenken ihrer menschlichen Folgen; wie auch, aus einem gewissen Abstand, der Gerechtigkeit und Logik der Sache, auf welche sich für die Anwendung ja die Absicht dieser Kodifikationen bezieht. Die Fachlichkeit rotiert in sich selbst, von der Öffentlichkeit faktisch den Blick wendend. Das Instrument wird zum Selbstzweck: das scheinpräzise Abstraktum regiert.

Und das alles doch durchaus gegen die trefflichen Absichten des Experten! Aber wie manipulierbar das kodifizierte Abstraktum ist, dort, wo kein spontanes Unterscheidenkönnen, das ihm die Waage halten kann, das Ziel bereits der Schuljahre ist wie in Frankreich, sondern alles auf den *Eindruck* ankommt, der dann mit Wemhoffsschen Superlativen die Unterschiede an der Sache selbst gleich verwischt: im Beeindruckten wie im Eindruckmacher wie im sich Drückenden, hat man an der Rechtspflege der ersten Republik so erlebt wie an den Gesetzen der zweiten. Der Generalnennen für diese Seelenverhältnisse ist nur selten eine vorsätzliche Niedertracht, meistens ist es, in ihrer tumben Horizonthaftigkeit für das deutsche Bewußtsein, eine durch nichts beschränkte Herrschaft des Institutionalismus schlechthin: daher rechne man, außer sie reißt sich diesen, wie sie 1918 unterließ, aus dem Herzen, auch von seiten der Sozialdemokratie durchaus mit nichts Humanerem, Freierem, das die Geschichtsroute der Deutschen zu wenden verspräche, wie man sie kennt. Diskreditiert ist die Nähe, unter einer von jenem Klub reflektierten Beamtenideologie, die ihren obrigkeitlichen Ursprung bis heute nicht zu verleugnen imstande ist, des deutschen Richters zum Staatsanwalt, daher Auswahl künftiger Richter aus dem Anwaltsstand, wie *Büsch* anregt, geboten; die Empfehlbarkeit eines *Rechts-pflegeministeriums* muß dagegen schon einen Wandel voraussetzen, ohne welchen eine solche Einrichtung wenig mehr würde als Apparatur. Der Gedanke bleibt trotzdem wichtig – unter der besagten Prämisse: eine Gesellschaft, die sechzehn Jahre lang, die die Bundesrepublik Deutschland nun währt, den jetzt abgeschafften Paragraphen 367 geduldet hat, der über die

Zulassung eines Wiederaufnahmeverfahrens das gleiche Gericht entscheiden ließ, dessen Urteil der Antrag *anfocht*, ist mit keiner zu großen Sicherheit menschlich bereits völlig normal. Wenn in ihr passieren kann, was die Fragen 4, 6, 7, 9, 12, 13 und 16 zur Sprache brachten; oder das, was dem unbequemen Bürger Weigand, mit dem *paranoid stechenden Blick*²¹, in seiner Münsterer Anstaltzelle ohne Eßbesteck und Schreibzeug passierte, oder der unglücklichen Eva Mariotti* während ihrer Hamburger Untersuchungs-haft-Jahre, ehe man sie doch schließlich freisprach und die vernichtete Existenz ihr nun voraussichtlich zu einem Bruchteil ersetzt: so ist in keiner Weise zu sehen, wie eine Beunruhigung leicht zu stark werden könnte, der deutsche Verhaftungswut ebenso das Wort redet wie *Kricheldorfss* Hinweis am Schluß seiner Antwort auf 11.

Das Auftauchen allein der *Möglichkeit*, daß Freiheitsstrafen, wie er den Eindruck hat, unter Rücksichtnahme festgesetzt werden auf eine durch sie zu deckende Haftdauer, müßte den Bundestag alarmieren und die bundes-deutschen Juristen voran. Welche Gelegenheit, Vernunft und Gefühl aufs menschlichste in Einklang zu bringen – so daß, wo auf Unter- und Entscheidung die infame Eventualität insistiert, weder die erste noch Gefahr liefe, sich von irgend etwas imponieren zu lassen, noch nach Landessitte gleich das zweite, nur immer irgendeinem Ich sekundierend, zur autoritätsbeschirmten Feigheit einer routinehaften Mißgunst verdürbe! Zu rechnen ist sohin damit nicht; sondern nur auf eine Generation noch zu hoffen, auf die Hyperions Charakterisierung²², jetzt eine Reisebeschreibung der Bundesrepublik, nicht mehr paßt.

Solche Hoffnung nährt die Mehrzahl der hier berichteten Antworten: Ansätze zu etwas, das Wandel schüfe, sind da. Was auf die Dauer aus ihnen wird, hängt vor allem, wenn auch gewiß nicht allein, für die hier betrachtete Funktionssphäre von der politischen Durchsetzungsfähigkeit jenes schon wacheren Teils der Anwaltschaft ab, welcher die traditionelle Alternative zwischen dem Schmus und dem Schnauzen durchschaut hat: also nicht nur auf das Gehobene, auch von Gesetzgebungspräambeln, nicht länger herein-

21 [Vgl. AFFÄRE WEIGAND. Schlägt's 13. In: Der Spiegel 47/1964 (18. November), S. 68–79; hier S. 76.]

22 [Vgl. Friedrich Hölderlin, Hyperion oder Der Eremit in Griechenland. In: Sämtliche Werke. Herausgegeben von Friedrich Beißner. Frankfurt am Main 1961, S. 636–639 (Hyperion an Bellarmin).]

fällt, sondern auch *Widerstand wirksam leisten kann* einem eindrucksvollen Von-oben-Herabkommen. Inzwischen tangiert, was in der bundesdeutschen Rechtswirklichkeit (wie in der hier nicht betrachteten ostdeutschen) sich als möglich erwiesen hat, keineswegs nur den Gerechtigkeitssinn und das Menschenrecht der vergewaltigten Existenzen, sondern als Symptom eines Geschichtsverhängnisses lange schon die Zukunft per se. Der publizistische Kampf dagegen darf sich von Zurechtweisungen, die ihn weder zu Recht noch auf ein Rechteres, das ihm vielleicht noch abging, verweisen, niemals entmutigen lassen und schon ganz gewiß nicht beirren: wie überall bleibt auch hier es sein Ziel und seine natürliche Sache, Verhaltensweisen des Bewußtseins, der Sprache und des ihnen folgenden Handelns, die unter namenlosen Menschenopfern die Geschichte des Landes verdarben, so ins allgemeine Bewußtsein zu heben, daß sie in der Praxis gleich wahrnehmbar werden – und als so abstoßend dann und menschenunmöglich, wie sie es sind, sie der Consensus verpönt. Der Wettlauf eines allmählichen deutschen Sehenlernens mit der nächsten Katastrophengefahr der Jahrhundertgeschichte steht möglicherweise nicht gut. Nur wenn doch vielleicht es glücken sollte, diesem Volk, dem die Hauptstadt schon wieder abhanden kam, dessen ungeachtet Mut zu machen, etwas gründlicher mit sich Bekanntschaft zu schließen, kann von nun an er beschleunigt werden, können ihm Chancen noch zuwachsen.

Erstveröffentlicht in: Neue Deutsche Hefte Nr. 104, 1965/2 (März–April), S. 74–80 (als zwar »von einem Nichtjuristen formulierte, eben deswegen aber dem allgemeinen Rechtsbewußtsein naheliegende Fragen«) und Nr. 107, 1965/5 (September–Oktober), S. 16–49 (verbunden »mit der Hoffnung, daß alle Fragen an anderer Stelle weiterverfolgt und diskutiert werden möchten«). – Nachgedruckt in: Vorgänge. Eine kulturpolitische Korrespondenz (München) 1966/1 (Januar), S. 27–37. (Der Herausgeber, apropos, hat sich erlaubt, die beiden Beiträge – was die Fünfundzwanzig Fragen und deren unmittelbare Antworten angeht – aneinanderzurücken.)

Vom Preis des Unrechts und der Rentabilität des Rechts (1965)

»... die Aufreihung des Widerlichen, aus der Gesellschaft der rechtlosen Seelen wie aus den Sälen, wo sie das ausverkaufen, was sie nicht haben, sie könnte ja fortgehen: traurig und uferlos.
Aber es ist wohl genug.«¹

»Ein Volk, das für das Recht nicht einmal ein normales Gefühl hat, wohl aber, immer erneut, eine Gefühlsidentität mit dem Unrecht, kann auch keine Gesetzgebung und keine Rechtsprechung haben, die seinen Zivilisationsanspruch erfüllen würden ...«²

Als in der Juli-Revolution 1830 der Abend des ersten Kampftages gekommen, der König nicht mehr Herr der Lage war, geschah es ohne Verabredung unter den Schützen, daß an mehreren weit auseinanderliegenden Stellen von Paris vom Fuße der Türme aus auf die Turmuuhren geschossen wurde.³ Der sonderbare Akt, der uns beschäftigen wird, kann es mit Aussicht auf Erkenntnisgewinn vorerst nicht. Um uns diese Aussicht zu schaffen, haben wir zunächst das noch weit Sonderbarere zu bedenken, daß Victor Hugo auf den Vorfall berühmt gewordene Verse machen konnte⁴, eine Oberprima in Wanne-Eickel sich vor kurzem aber gar keinen Reim⁵.

Die Definition dafür, die man dort fand, war, zuzüglich der mutwilliger Sachbeschädigung, die einer verwerflichen Störung der öffentlichen Ordnung; es hätte, urteilte der Klassenbeste und Vertrauensmann, die Revolution sich damit lediglich in ihr eigenes Fleisch geschnitten; und das Urteil

1 [Vgl. Ulrich Sonnemann, Das Land der unbegrenzten Zumutbarkeiten. In: Schriften 4. Springer 2014, S. 399.]

2 [Vgl. Ulrich Sonnemann, Die Einübung des Ungehorsams in Deutschland. In: Schriften 5. Springer 2016, S. 153.]

3 [Vgl. Walter Benjamin, Über den Begriff der Geschichte. In: Gesammelte Schriften. Frankfurt am Main 1980. Band 2, S. 701/702 (These XV).]

4 [...] welche Verse übrigens (vgl. L'Insurrection. Poème dédié aux Parisiens. Paris 1830, hier S. 22) von Auguste Barthélémy und Joseph Méry verfaßt wurden.]

5 [Eine Quelle konnte – trotz dankenswert unermüdlicher Hilfe von Burkhard Tautz, der im Gymnasium Eickel heute das Schularchiv betreut – nicht ermittelt werden.]

erläuternd offenbarte er die ganze Sinnlichkeit der lebhaften Vorstellung, die man von diesem Fleisch in Wanne hat. Taschenuhren, wie sie die Arbeitsgänge der Wirtschaft in unserer Zeit regeln, seien noch zu teuer und selten, des Bürgers Blick auf die Turmuhr für die neue Ordnung daher lebenswichtig gewesen. Verglichen mit dieser höchsten Wichtigkeit galten die Motive der Schützen dem Klassensprecher von vornherein nichts; weit entfernt, nach ihnen zu forschen, supponierte er die Zerstörungswut unreifer, wie er es nannte, halbstarker, Haufen. Ich höre seine Stimme: monoton, nur ab und zu vor Weltverständnis leicht bebend, zu alt für sein Alter, für seine Kragenweite schon ein wenig zu dünn, wie sie aus einem schon erschlichenen Oben triumphierend sich zur Mitwelt herabläßt. Ich höre die Zensuren, von einem nicht umzubringenden Schulmeister da dem Nachbarn so sachkundig für die Ausführung dessen erteilt, was dem Nachbarn immer gelungen ist und dem Schulmeister niemals. Ich sehe diesen Primus der Prima, achtzehnjährig, schon das Organ eines Neids, der rachsüchtige Kompensationen benötigt, und schenke mein Vertrauen keiner Gesellschaft, wo er Vertrauensmann ist.

Ich sehe ihn, ausgestattet mit allen Ingredienzien der Intelligenz außer dem unnennbaren einen, das sie zu welcher macht und von keinem Intelligenztest erfaßt wird; am wenigsten in einer parlamentarischen Republik, in der nach fünfzehnjährigem Bestehen die Antwortennormen eines Intelligenztestes, den ihre Psychologen und Pädagogen stockernst nehmen, folgendermaßen aussehen:

Frage: Was ist Autorität?

Antwort: Autorität ist eine übergeordnete Instanz, die uns als Machträger zum Gehorsam bewegt.

Es handelt sich um die einheimische, für deutsche Verhältnisse bearbeitete Version des berühmten Stanford-Intelligenztests⁶. Dieses Detail der deutschen Bildungskatastrophe kommt in Georg Pichts Bericht darüber nicht vor, und doch ist das Schicksal des Berichts darin vorweggenommen: als die sozialdemokratische Opposition, gestützt auf den Bericht, die Katastrophe zur Sprache brachte, leugnete, vor ein paar Monaten erst, der Bundeskanzler deren Bestehen und bezichtigte die Opposition der Besserwisse-

6 [Vgl. Lewis M. Terman und Maud A. Merrill, Stanford-Binet Intelligenz-Test. S.T. Deutsche Bearbeitung von Prof. Dr. Heinz-Rolf Lückert. Handanweisung. Göttingen 1965, S. 125.]